

Vorentwurf zum Gesetz über die politischen Rechte

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 34, 39 und 136 der Bundesverfassung und die Art. 30 bis 35, 52, 84 bis 88, 92 und 100 bis 107 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf die kantonalen, kommunalen und interkommunalen Wahlen und Abstimmungen, sowie auf die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten. Die Spezialbestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeordnung bleiben vorbehalten, insbesondere was die Stimmabgabe an den Ur- und Burgerversammlungen betrifft.

² Es findet Anwendung auf die Eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie auf die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, soweit als nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts oder kantonale Spezialbestimmungen für die Anwendung des Bundesrechts bestehen.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Fristen

¹ Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die vorgesehene Übergabe an die zuständige Behörde oder an eine schweizerische Poststelle am letzten Tag der Frist erfolgt ist.

² Die Übergabe durch Vermittlung der Post ist jedoch unzulässig, wenn das Gesetz eine bestimmte Uhrzeit festsetzt.

³ Unter Vorbehalt anderslautender Gesetzesbestimmungen, wird bei der Berechnung der Frist der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4 Berechnung des absoluten Mehrs

¹ Das absolute Mehr wird durch die Halbierung der Zahl der gültigen Stimmzettel erreicht. Die der erhaltenen Teilzahl unmittelbar folgende ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Die leeren Stimmzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

² Für die Verfassungsrevisionen entscheidet die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger (Art. 106 KV).

2. Kapitel: Teilnahme der Stimmbürger am Urnengang

1. Teil: Stimmberechtigung

Art. 5 Stimmbürger

¹ Aktivbürger nach der Verfassung ist jeder Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, der in einer Gemeinde des Kantons wohnsässig und im Besitz der politischen Rechte ist und diese nicht in einer anderen Gemeinde ausübt.

² Die Erteilung des Stimmrechts an Ausländer durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

³ Niemand kann mehrere politische Wohnsitze haben.

Art. 6 Allgemeiner Grundsatz

¹ Das Stimmrecht im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen.

² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in ihrer Wohnsitzgemeinde aus. Art. 13 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 7 In eidgenössischen Angelegenheiten

Die Bundesgesetzgebung regelt die Ausübung der politischen Rechte in Eidgenössischen Angelegenheiten.

Art. 8 In kantonalen Angelegenheiten

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind die Aktivbürger, die in einer Gemeinde des Kantons seit fünf Tagen Wohnsitz haben.

Art. 9 In kommunalen Angelegenheiten

¹ Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind die Aktivbürger, die in der Gemeinde seit 45 Tagen Wohnsitz haben.

² Die Gemeinden können das Stimmrecht an Ausländer mit erfülltem 18. Altersjahr erteilen, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind und die im Kanton seit mindestens 5 Jahren Wohnsitz haben. Der Beschluss über die Ausweitung des Stimmrechts an Ausländer unterliegt der Stimmabgabe der Bürger. Diese sprechen sich im Anschluss an den Antrag des Gemeinderates, des Generalrates oder eines Begehrens von einem Fünftel der Bürger darüber aus.

Art. 10 Heimatschein

¹ Alle stimmberechtigten Bürger müssen ihren Heimatschein hinterlegen.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis hinterlegt (Heimatausweis, Interimsschein, usw.), erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

³ Die in den Art. 8 und 9 festgesetzte Frist beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Heimatscheins zu laufen.

Art. 11 Politischer Wohnsitz

¹ Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a) Bevormundete;
- b) Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;
- c) Ehegatten, die sich mit dem Einverständnis des Ehepartners, auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

² Art. 10 ist anwendbar.

Art. 12 Sonderfälle

¹ Erwirbt ein schon in der Gemeinde wohnhafter Ausländer das Schweizerbürgerrecht, wird die Dauer der Hinterlegung seiner ausländischen Ausweisschriften unter der Voraussetzung, dass seine schweizerischen Schriften innert kürzester Frist hinterlegt werden, berücksichtigt. Die Formalitäten für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts gelten als abgeschlossen, sobald der Erwerber den Eid geleistet hat.

² Die Bürger müssen bei der Erlangung der Volljährigkeit innert kürzester Frist ihre Ausweisschriften hinterlegen. Wohnen sie indessen schon vor Erreichung der Volljährigkeit in der gleichen Gemeinde, so wird dies bei der Berechnung der Wartefrist berücksichtigt.

Art. 13 In Bürgerangelegenheiten

¹ In Bürgerangelegenheiten sind stimmberechtigt:

- a) die stimmberechtigten Bürger, die in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben;
- b) Bürger, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, welche diese Absicht gegenüber dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich erklärt haben; diese Erklärung bleibt für die gesamte Dauer der laufenden Verwaltungsperiode gültig. Indessen dürfen sich an Wahlen nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger beteiligen.

² Ein Bürger darf nur in einer einzigen Bürgergemeinde an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

Art. 14 Ausschluss von den politischen Rechten

¹ Von der Ausübung der politischen Rechte ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

² Die Vormundschaftsbehörden benachrichtigen die Wohnsitzgemeinden über die in Anwendung des Art. 369 ZGB verfügten Entmündigungen.

Art. 15 Wählbarkeit

Unter Vorbehalt anderslautender Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ist jeder schweizerische Stimmbürger in die öffentlichen Ämter wählbar.

2. Teil: Stimmregister**Art. 16** Grundsatz

¹ In jeder Gemeinde und in jeder Bürgerschaft haben die betreffenden Räte durch Vermittlung des Gemeindeschreibers oder eines vom Gemeinderat bezeichneten Vorstehers ein Stimmregister zu führen. Dieses Register ist öffentlich.

² In dieses Register werden alle Bürger, die das Stimmrecht besitzen, eingetragen.

³ Es wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt und enthält folgende Angaben:

- a) die Namen, Vornamen und den Heimatort jedes Stimmberechtigten und dessen Geburtsdatum;
- b) das Datum der Hinterlegung der Ausweisschriften.

⁴ Es ist eine besondere Kolonne vorzusehen für die Änderungen und Löschungen, deren Datum und Grund anzumerken sind.

Art. 17 Unterstützung durch elektronische Mittel

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleistet ist, dürfen die Gemeinden das Stimmregister mittels EDV erstellen.

Art. 18 Nachführung

¹ Das Stimmregister wird ständig durch Eintragung oder Streichung von Amtes wegen der Bürger, die die Ausübung ihrer politischen Rechte in der Gemeinde erwerben oder verlieren, unmittelbar nach Eintritt des die Änderung bewirkenden Ereignisses nachgeführt. Es berücksichtigt Personen, die die Ausübung der politischen Rechte am Tage des Urnengangs erhalten werden.

² Der Gemeinderat überwacht die Führung des Stimmregisters und kontrolliert es mindestens einmal pro Jahr. Vor jedem Urnengang vergewissert er sich, ob die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

³ Die politischen Ortsparteien können auf schriftliches Gesuch hin das Stimmregister in Kopie oder auf Datenträger erhalten. Der Gemeinderat kann die Vergütung der Kosten verlangen.

Art. 19 Einsprachen

¹ Die Einsprachen gegen das Stimmregister müssen begründet beim Gemeinderat erhoben werden.

² Sie können jederzeit von jedem Stimmberechtigten der Gemeinde erhoben werden, gleich ob es einen Bürger betrifft, dessen Eintragung in das Register verweigert oder zugelassen wurde.

³ Indessen kann der Stimmberechtigte in den 30 Tagen, die den periodischen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen vorausgehen, gegen die Eintragung oder Streichung anderer Bürger keine Einsprache mehr einreichen. Das gleiche gilt für die einspracheberechtigten politischen Parteien.

Art. 20 Entscheide des Gemeinderats - Beschwerde an den Staatsrat

¹ Der Gemeinderat spricht sich innert der Frist von drei Tagen über die Einsprachen aus. Seine Entscheide über die Zulassung oder Verweigerung der Eintragung eines Wählers in das Register können auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat weitergezogen werden.

² Die Beschwerde muss innert drei Tagen nach Zustellung des Entscheids des Gemeinderats eingereicht werden. Der Staatsrat fällt und eröffnet seinen Entscheid wenn möglich vor der Wahl oder Abstimmung.

Art. 21 Unterlassung des Gemeinderats

¹ Unterlässt es der Gemeinderat, seinen Entscheid auszufällen oder zuzustellen, kann die Einsprache direkt beim Staatsrat eingereicht werden, der seinen Entscheid in der Regel nach Anhören der Betroffenen fällt.

² Das gleiche gilt, wenn die Gemeindebehörden ihre Pflicht hinsichtlich der Nachführung und Überwachung des Stimmregisters vernachlässigen.

³ Im übrigen gelten die in den Art. 230 und 231 vorgesehenen Strafbestimmungen.

Art. 22 Schliessung des Stimmregisters

Das Stimmregister wird am Vorabend der tatsächlichen Eröffnung des Urnengangs um 17.00 Uhr unter Vorbehalt von Unterlassungen, Richtigstellungen von offenkundigen Irrtümern oder von hängigen Beschwerden an den Staatsrat als geschlossen erklärt; es werden nur jene Wähler zur Urne zugelassen, die im Stimmregister eingetragen sind.

Art. 23 Unterlassung oder offenkundiger Irrtum

Im Falle einer Unterlassung oder eines offenkundigen Irrtums entscheidet das Wahlbüro. Der Entscheid wird im Protokoll angemerkt.

Art. 24 Stimmkarte

¹ Der Gemeinderat kann die permanente oder nicht permanente Stimmkarte einführen.

² Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann die Stimmabgabe in diesen Gemeinden in der Regel nur durch Vorweisung der Stimmkarte erfolgen. Diese wird mindestens 48 Stunden vor der tatsächlichen Eröffnung des Urnengangs ausgestellt.

3. Teil: Ausübung des Stimmrechts; Erleichterungen**Art. 25** Grundsatz

¹ Der Wähler stimmt ab, indem er sich persönlich an die Urnen seines politischen Wohnsitzes begibt oder indem er brieflich abstimmt.

² Der Staatsrat kann im Falle von höherer Gewalt wie Epidemien, Katastrophen, Störungen der öffentlichen Ordnung durch Volksauflauf, Kriegseignisse usw. oder falls die Urnenabstimmung unmöglich ist oder erheblich schwierig geworden ist, generell die briefliche Stimmabgabe für den ganzen Kanton oder für gewisse Bezirke oder schliesslich für gewisse Gemeinden anstelle von Urnengängen anordnen.

³ In ausserordentlichen Fällen kann der Staatsrat die briefliche Stimmabgabe in einer bestimmten Gemeinde untersagen.

Art. 26 Briefliche Stimmabgabe

¹ Statt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmbürger ab Erhalt des Stimmmaterials schriftlich stimmen.

² Im Fall der brieflichen Stimmabgabe muss die Sendung über die Post an das Wahlbüro vor Schluss des Urnengangs gelangen. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmbürgers.

³ Die Gemeinden müssen die Hinterlegung des Antwortcuverts direkt auf der Gemeindekanzlei bis zum Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17.00 Uhr zulassen. Die Zeiten, während denen diese Hinterlegung gemacht werden kann, sind den Bürgern mit der Anzeige der Einberufung der Urversammlung bekannt zu geben.

⁴ Wer brieflich abstimmt, kann dies aus irgendeinem Ort in der Schweiz oder des Auslandes machen. Mit Ausnahme der Sendung an die Auslandschweizer sind die Gemeinden nicht gehalten, das Stimmmaterial an den Aufenthaltsort im Ausland zuzustellen.

⁵ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Art. 27 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Invalider

Der Stimmbürger, der durch Gebrechlichkeiten verhindert ist selbst die zur Ausübung seines Stimmrechts erforderlichen Handlungen vorzunehmen, kann sich Zuhause oder im Stimmlokal durch eine Person seiner Wahl verbeiständen lassen.

Art. 28 Elektronisch gestützte Stimmabgabe

¹ Der Staatsrat kann versuchsweise die elektronisch gestützte Stimmabgabe auf dem ganzen oder einem Teil des Gebiets bewilligen oder sie auf bestimmte Daten oder Gegenstände begrenzen.

² Zu diesem Zweck setzt er auf dem Verordnungsweg die Gültigkeitsvoraussetzungen der Stimmabgaben und die Ungültigkeitsgründe fest. Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Auszählung sämtlicher Stimmabgaben und Stimmen müssen sichergestellt und jede Gefahr von Missbrauch ausgeschlossen sein.

Art. 29 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt.

2. Titel: Urnengang**1. Kapitel: Organisation des Urnengangs****Art. 30** Datum des Urnengangs

¹ Die Wahlen und Volksabstimmungen finden an den von der Verfassung, vom Gesetz oder den Behörden festgesetzten Daten statt.

² Für die Wahlen und eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen werden diese Daten den Bürgern mit einem Staatsratsbeschluss zur Kenntnis gebracht, der im Amtsblatt mindestens 4 Wochen vor einer Abstimmung und 6 Wochen vor einer Wahl veröffentlicht wird.

³ Der Gemeinderat schlägt im öffentlichen Anschlagkasten mindestens 20 Tage im Voraus das Datum der Wahlen und Gemeindeabstimmungen an.

Art. 31 Einberufung der Urversammlung

¹ In Ausführung des Staatsratsbeschlusses oder des Beschlusses des Gemeinderats beruft der Gemeindepräsident die Urversammlung mindestens 20 Tage vor dem Urnengang durch Mitteilung im öffentlichen Anschlagkasten ein.

² Die Veröffentlichung hat die Tage und die Öffnungszeiten des Urnengangs sowie die Reihenfolge der Wahloperationen anzugeben.

³ Die Urversammlungen sind auf einen Sonntagvormittag einzuberufen.

Art. 32 Vorzeitige Öffnung der Stimmbüros

¹ Der Gemeinderat kann die Öffnung der Stimmbüros ab Samstag Mittag beschliessen.

² In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, kann die vorzeitige Öffnung vom Samstag nur für das Hauptbüro erfolgen.

³ Die Öffnungs- und Schliessungszeiten des Urnengangs und jeden Büros sind in der Anzeige der Einberufung der Urversammlung anzugeben.

⁴ Die Öffnung eines Urnengangs darf nach 20.00 Uhr nicht stattfinden.

⁵ Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen betreffend die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

Art. 33 Dauer des Urnengangs

¹ Am Tage des Urnengangs (Sonntag) sind die Abstimmungsbüros während mindestens einer Stunde offen.

² Die vorzeitige Öffnung vom Samstag hat mindestens eine Stunde zu sein.

³ Die totale Öffnung des Hauptbüros hat mindestens drei Stunden zu betragen in Gemeinden mit mehr als 4000 Wähler.

⁴ Die Mindestdauer des Urnengangs für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die am ersten Sonntag des Monats Dezember gewählt werden, beträgt eine Stunde.

Art. 34 Schluss des Urnengangs

Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12.00 Uhr geschlossen. In den Gemeinden, in denen sektionsweise abgestimmt wird, kann der Gemeinderat beschliessen, dass die Sektionsbüros früher als das Hauptbüro schliessen.

2. Kapitel: Vorbereitung des Urnengangs

1. Teil: Wahlbüros

Art. 35 Wahlbüro

Für jede Wahl und Abstimmung bilden die Gemeinden so viele Wahlbüros wie es organisierte Urnengänge gibt. Der Gemeinderat setzt die Anzahl Mitglieder der Büros nach den Bedürfnissen fest, wobei jedes Büro sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

Art. 36 Sektionsbüros

¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat mehrere Stimmlokale einrichten. In diesem Fall errichtet er für jedes von ihnen ein Sektionsbüro mit mindestens drei Mitgliedern.

² Nach Schluss des Urnengangs muss der Inhalt der Urnen in einen Umschlag gelegt werden, der in Anwesenheit des Sektionsbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder desselben zu versehen ist. Der Umschlag ist unter der Verantwortung des Präsidenten des Sektionsbüros persönlich dem Präsidenten des Hauptbüros zu übergeben, um gleichzeitig mit dem Haupturnengang geöffnet und ausgezählt zu werden. Im übrigen ist Art. 41 anwendbar.

Art. 37 Ernennung

¹ Der Gemeinderat ernennt unter den Bürgern den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der verschiedenen Büros. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

² In seiner Auswahl berücksichtigt er in angemessener Weise in der Gemeinde vertretene Parteien oder politische Gruppierungen. Diese können Vorschläge machen.

³ Der Rat ersetzt ein verhindertes Mitglied, indem er eine Person ernennt, die der gleichen Partei oder politischen Gruppierung angehört wie dieses.

Art. 38 Amtspflicht

Niemand darf sich weigern, als Mitglied eines Wahlbüros zu amten, ausser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit, langandauernde Abwesenheit, usw.). Die Verweigerung, das Nichterscheinen oder eine ungerechtfertigte Verspätung wird mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse bis höchstens Fr. 500.- bestraft.

Art. 39 Unvereinbarkeit

Bei den kantonalen oder eidgenössischen Wahlen kann ein Kandidat nicht Mitglied eines Wahlbüros sein. Ebenso dürfen die Verwandten in direkter Linie und der Ehegatte eines Kandidaten nicht Mitglieder des Wahlbüros sein. Für die Gemeindewahlen gilt die gleiche Unvereinbarkeitsregel für Gemeinden mit mehr als 500 Wählern.

Art. 40 Entschädigung

Der Gemeinderat kann eine Entschädigung für die Mitglieder der Büros beschliessen, und deren Höhe festsetzen.

Art. 41 Befugnis

¹ Die Wahlbüros üben die Polizeibefugnisse in den ihnen übertragenen Aufgaben aus. Sie gewährleisten das Stimmgeheimnis und den rechtmässigen Ablauf der Stimmabgabe, halten die Ordnung und die Ruhe in den Stimmlokalen und in der unmittelbaren Umgebung aufrecht und verhindern alle widerrechtlichen Handlungen. Sie müssen jede Person wegweisen, die innerhalb oder ausserhalb des Lokals den Wählern zudringlich wird oder die Wahlhandlungen stört. Sie können nach Bedarf und über den Gemeindepräsidenten die Intervention der Gemeindepolizei, bei Fehlen die Kantonspolizei, anfordern.

² Die Wahlbüros treffen unter der Verantwortung ihres Präsidenten die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Transports und der Bewachung der Urnen während den Unterbrechungen des Urnengangs.

Art. 42 Entscheid

Jedes Büro fällt seine Entscheide sofort mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 43 Protokoll

¹ Die Operationen und die Entscheide des Wahlbüros werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sekretär unter der Kontrolle des Präsidenten geführt wird.

² Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

2. Teil: Wahlgebäude

Art. 44 Räumlichkeiten

¹ Die Gemeinderäte stellen die notwendigen Stimm- und Auszählungslokale zur Verfügung, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude.

² Es kann in einer Gemeinde mehrere Stimmlokale geben.

³ Im Innern des Wahlgebäudes darf keine Propaganda gemacht werden. Insbesondere ist es untersagt, Aufrufe oder Stimm- oder Wahlanweisungen zu verteilen, anzuschlagen oder zu deponieren, sowie Unterschriften von Wählern zu sammeln.

⁴ Bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen sind die Abstimmungsbüros klar zu signalisieren.

Art. 45 Stimmkabinen

¹ Die Gemeindebehörden wachen über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der vollständigen Stimmfreiheit. Zu diesem Zweck veranlassen sie im Stimmlokal die notwendigen Einrichtungen. Insbesondere richten sie im Abstimmungssaal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, wo die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche sich der Wähler zur Urne begeben muss.

² Die Gemeindebehörde sorgt dafür, dass die Wahlzettel und die amtlichen Stimmzettel sowie die Weisungen auf dem Gebiete der Wahlen und Abstimmungen in den Lokalen zur Verfügung des Wahlbüros stehen; dasselbe gilt für die Formulare der Wahlprotokolle und das notwendige Schreib-, Versiegelungs- und Verpackungsmaterial.

3. Teil: Urnen

Art. 46 Urnen

¹ Die notwendigen Urnen, welche geeignet und mit einem Schlüssel abschliessbar sind, werden in jedem Wahlbüro und gegebenenfalls in jeder Sektion zur Verfügung gestellt.

² Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne aufgestellt.

³ Die Urne muss mit einer klaren und gut lesbaren Bezeichnung bezüglich des Gegenstandes des Urnengangs versehen sein.

Art. 47 Aufsicht

Die Urnen müssen ständig beaufsichtigt werden.

3. Kapitel: Information der Stimmbürger vor einem Urnengang

1. Teil: Kantonale Abstimmungen

Art. 48 Abstimmungstexte

¹ Die Texte aller der Volksabstimmung unterliegenden kantonalen Vorlagen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Diese Texte sowie die sie begleitenden Erläuterungen werden auch elektronisch veröffentlicht (Internet).

Art. 49 Stimmzettel und Erläuterungen

¹ Für alle kantonalen Abstimmungen lässt der Staatsrat amtliche Stimmzettel erstellen sowie eine kurze Erläuterung, die objektiv zu sein hat, und ebenfalls die Argumente der im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten muss, sowie im Fall von Referenden die Argumente des oder der Referendumskomitees.

² Bei Volksinitiativen lässt der Staatsrat nötigenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates drucken. Diese berücksichtigen ebenfalls die Argumente der Initianten.

Art. 50 Andere Mittel

Der Staatsrat kann ausnahmsweise und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die vor einer Abstimmung während einer Abstimmungskampagne vorgebrachten Tatsachenwidrigkeiten berichtigen.

2. Teil: Kommunale Abstimmungen

Art. 51 Kommunale Bestimmungen

Die Gemeinden können mittels eines Organisationsreglements die Fragen der Information der Stimmbürger bei Gemeindeabstimmungen regeln. Andernfalls kann der Gemeinderat Art. 49 des vorliegenden Gesetzes analog anwenden.

3. Teil: Kantonale Wahlen

Art. 52 Erläuterungen

Vor jeder kantonalen Wahl erstellt der Staatsrat eine kurze Erläuterung.

Art. 53 Wahlzettel

¹ Für die kantonalen Wahlen erstellt der Kanton auf seine Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen amtlichen leeren Wahlzettel. Die Kandidaten und die Listenunterzeichner müssen jedoch diese Kosten unter Solidarhaft rückvergüten:

- a) beim Majorzsystem, wenn die Stimmen des Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen;
- b) beim Proporzsystem, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen nicht fünf Prozent der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreichen.

² Die Listenvertreter können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die Parteien und Wählergruppen dürfen selbst keine solchen drucken.

4. Teil: Kommunale Wahlen

Art. 54 Wahlzettel

¹ Für die kommunalen Wahlen gilt obligatorisch Art. 53 des vorliegenden Gesetzes, falls die Wahl nach dem Proporzsystem stattfindet.

² Für die Wahlen nach dem Majorzsystem dürfen die Gemeinden an ihre Wähler nur leere Wahlzettel verteilen.

4. Kapitel: Stimmmaterial

1. Teil: Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 55 Verteilung an die Gemeinden

¹ Die amtlichen Wahlzettel, die Erläuterungen oder die Botschaften des Staatsrates, gegebenenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates, sind vom Kanton an die Gemeinden zu verteilen.

² Die Erläuterungen oder Botschaften, sowie gegebenenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates werden elektronisch veröffentlicht (Internet).

Art. 56 Versand an die Stimmbürger

¹ Vor jeder Wahl oder Abstimmung adressieren die Gemeinden persönlich an jeden Wähler:

- a) einen Stimmzettel oder im Fall von Wahlen ein Exemplar jedes gedruckten Wahlzettels sowie ein amtlicher leerer Wahlzettel;
- b) die Erläuterung bei einer Wahl;
- c) die Botschaft des Staatsrates oder die Empfehlungen des Grossen Rates bei einer Abstimmung;
- d) einen Übermittlungsumschlag;
- e) so viele Stimmcuverts wie es organisierte Urnengänge gibt;
- f) gegebenenfalls die Stimmkarte;

² Der Stimmbürger, der das Stimmmaterial nicht erhalten hat, kann es auf der Gemeindekanzlei oder auf dem Wahlbüro anlässlich der Stimmabgabe verlangen.

³ Für die Abstimmungen können die Gemeinderäte beschliessen, dass die erläuternden Botschaften oder die Empfehlungen des Grossen Rates in einem Exemplar pro Haushalt

zugestellt werden, wobei jeder Stimmbürger verlangen kann, davon persönlich ein Exemplar zu erhalten.

Art. 57 Frist

Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle Dokumente jedem Stimmbürger mindestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung zugestellt werden. Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf 5 Tage herabgesetzt.

Art. 58 Sprache

Jeder Stimmbürger darf verlangen, dass er das Stimmmaterial in einer der beiden offiziellen Landessprachen des Kantons zugestellt erhält.

Art. 59 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Druck der Stimmzettel, der Erläuterungen, der Botschaften sowie deren Verteilung an die Gemeinden gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der Zustellung an die Stimmbürger gehen zu Lasten der Gemeinden.

2. Teil: Kommunale Wahlen und Abstimmungen**Art. 60** Kommunale Wahlen und Abstimmungen

Die Art. 56 und 57 dieses Gesetzes gelten für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die im geheimen Wahlgang gemäss den Art. 30 und folgende des vorliegenden Gesetzes stattfinden. Sie sind nicht anwendbar auf organisierte Stimmabgaben während dem Ablauf einer Urversammlung oder die dieser unmittelbar nachfolgen.

5. Kapitel: Ablauf des Urnengangs**1. Teil: Sicherheitsmassnahmen****Art. 61** Kontrolle der Urne

Vor dem Urnengang wird die Urne vom Präsidenten des Büros geöffnet, damit von allen Mitgliedern des Büros festgestellt werden kann, dass sie leer ist; sie wird anschliessend vom Präsidenten mit dem Schlüssel verschlossen, der sie erst wieder bei der Auszählung oder Versiegelung öffnet.

Art. 62 Versammlungspolizei

¹ Der Präsident des Büros eröffnet und schliesst die Sitzungen, übt die Polizei aus und sorgt für Ordnung im Stimmlokal. Er hat insbesondere dafür besorgt zu sein, dass der Zugang zur Urne ständig frei und der Wähler von jeder Beeinflussung geschützt ist.

² Das Wahlbüro verweigert jeder Person den Zugang zum Stimmlokal und zur Urne, die sich in offensichtlich betrunkenem Zustand befindet sowie jener, welche die Wahloperationen stört, die die Wähler kontrolliert oder sie zu beeinflussen sucht.

Art. 63 Kontrolle der Stimmkabinen

Das Büro vergewissert sich regelmässig, dass sich sämtliche Stimm- und Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden.

2. Teil: Verfahren der Stimmabgabe**Art. 64** Prüfung der Stimmfähigkeit

¹ Das Büro vergewissert sich, ob der Wähler, der sich zur Stimmabgabe präsentiert, im Stimmregister eingetragen ist, oder verlangt gegebenenfalls die Vorweisung der Stimmkarte, deren Gültigkeit es nachprüft.

² Erfüllt eine Person diese Bedingungen nicht, so wird ihr der Zugang zur Urne untersagt, ausser es handle sich um einen offenkundigen Irrtum oder um eine Unterlassung. Alle Entscheide des Büros werden im Protokoll vermerkt.

³ Je nach Art der Stimmabgabe schreibt das Büro:

- a) den Namen jedes Stimmenden in ein Verzeichnis;
- b) sammelt die nicht permanenten Stimmkarten ein;
- c) kontrolliert die Nummer der permanenten Stimmkarte und hält diese schriftlich fest.

⁴ Der Staatsrat ist befugt, andere Stimmkontrollen (Magnetkarte usw.) zu gestatten.

Art. 65 Stimmabgabe ohne Stimmkarte

Der Wähler, der nicht in der Lage ist, seine Stimmkarte vorzuweisen, kann seine Identität nachweisen und wird in das Stimmregister eingetragen und wird trotzdem zur Stimmabgabe zugelassen. Gibt es mehrere Stimmlokale in der Gemeinde, sorgt das Büro dafür, dass der Wähler nicht zweimal stimmen kann.

Art. 66 Stimmabgabe

¹ Der Wähler wählt, indem er sich eines Umschlags bedient, der ihm persönlich am Eingang der Stimmkabine ausgehändigt wird, und in den er einen Wahlzettel legt.

² Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Umschlag unter der Kontrolle eines Mitglieds des Büros in die Urne legt.

³ Jede Verteilung von Briefumschlägen ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt. Der Stimmbürger, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 67 Art der Stimmabgabe

¹ Zur Ausübung des Stimmrechts bei Abstimmungen oder Wahlen mit obligatorischer Listenhinterlegung dürfen nur die amtlich gedruckten Stimm- und Wahlzettel verwendet werden. Die mit Computer erfassten Wahlzettel sind den amtlichen Stimm- und Wahlzetteln gleichgestellt.

² Die Stimm- und Wahlzettel müssen handschriftlich ausgefüllt werden. Die amtlichen vorgedruckten Wahlzettel dürfen nur handschriftlich verändert werden. Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

6. Kapitel: Auszählung des Urnengangs**1. Teil: Auszählbüros****Art. 68** Auszählbüros

¹ Für jede Wahl und Abstimmung setzen die Gemeinde so viele Auszählbüros ein wie es organisierte Urnengänge gibt.

² Der Gemeinderat setzt die Anzahl Mitglieder der Büros nach den Bedürfnissen jedes Büros fest, wobei sich dieses aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass die Wahlbüros auch als Auszählbüros funktionieren. Er kann auch ein einziges Büro einsetzen, das sukzessiv die Auszählung aller Urnengänge vornimmt.

Art. 69 Hilfsbüros

¹ In den Gemeinden mit mehr als 200 Stimmbürgern kann dem Auszählbüro Hilfsbüros mit mindestens drei Mitgliedern zur Seite gestellt werden, die in den gleichen Räumlichkeiten wie das Hauptbüro zusammenkommen.

² Das Hilfsbüro unterbreitet die strittigen Fälle dem Hauptbüro, das einzig für deren Beurteilung zuständig ist.

Art. 70 Auszählung nach Sektionen

Für die Abstimmungen kann die Auszählung des Urnengangs durch das Sektionsbüro erfolgen. Für die Wahlen kann der Staatsrat ausnahmsweise die Auszählung durch das Sektionsbüro bewilligen.

Art. 71 Ernennung

¹ Der Gemeinderat ernennt den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der Auszählbüros. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

² In seiner Auswahl berücksichtigt er in angemessener Weise in der Gemeinde vertretene Parteien oder politische Gruppierungen. Diese können Vorschläge machen.

³ Der Rat ersetzt ein verhindertes Mitglied, indem er wenn möglich eine Person ernennt, die der gleichen Partei oder politischen Gruppierung angehört wie dieses.

⁴ Die Partei oder politische Gruppierung, die im Büro nicht vertreten ist, kann einen Vertreter bezeichnen, um den Auszählungsoperationen beizuwohnen. Das Gesuch muss drei Tage vor Urnenöffnung erfolgen.

Art. 72 Amtspflicht, Entschädigung, Unvereinbarkeit

Die Art. 38, 39 und 40 dieses Gesetzes sind anwendbar.

Art. 73 Interkommunale Auszählung

Für die Nationalrats- und Grossratswahlen können zwei oder mehrere Gemeinden mit der Bewilligung des Staatsrats ein interkommunales Auszählbüro einrichten. Jede Gemeinde ist im Büro durch ein vom Gemeinderat bestelltes Mitglied vertreten. Der Präsident des Büros wird vom Präfekt des Bezirks bezeichnet. Im übrigen gelten analog die Bestimmungen über die Vertretung der Parteien, die Amtspflicht und die Unvereinbarkeit.

2. Teil: Auszählungsoperationen**Art. 74** Zusammenkunft des Büros

¹ Das Auszählbüro versammelt sich am Tag des Urnengangs unmittelbar nach dessen Schluss im zu diesem Zweck vorgesehenen Lokal. Die Auszählungsoperationen sind nicht öffentlich. Zutritt haben einzig die vom Büro bezeichneten Mitglieder sowie die angemeldeten Parteivertreter.

² Stimmt eine Gemeinde sektionsweise ab und ist die Auszählung zentralisiert, so werden die Urnen unter der Verantwortung des Präsidenten des Sektionsbüros, begleitet von einem Mitglied dieses Büros, in das Auszähllokal transportiert, wo sie entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor die Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Auszählbüros vor dem Tage des Urnengangs zu einer Instruktionssitzung einberufen.

Art. 75 Vorzeitige Auszählung

¹ Für die Nationalrats- und Grossratswahlen kann der Staatsrat die Gemeinden mit mehr als 4000 Wähler im Hinblick auf die Auszählung ermächtigen, die Urnen am Wahltag ab 10.00 Uhr zu öffnen. In diesem Fall müssen das Stimmgeheimnis und die Vertraulichkeit der Teilresultate gewährleistet werden.

² Für die übrigen Wahlen und Abstimmungen kann das Auszählbüro vor Schluss des Urnengangs eine Teilauszählung vornehmen; so kann es die Zählung der Stimmcuverts vornehmen, die aus vorgezogenen Urnengängen oder von brieflichen Stimmabgaben kommen. Die Stimmcuverts dürfen jedoch nicht vor der tatsächlichen Schliessung des Urnengangs geöffnet werden.

Art. 76 Elektronische Auszählung

Die Auszählung der Wahlen und Abstimmungen kann auf der Grundlage eines einheitlichen Programms erfolgen, das vom Staatsrat genehmigt und von der Bundeskanzlei homologiert ist, soweit es die Nationalratswahlen betrifft.

Art. 77 Reihenfolge im Ablauf der Auszählung

Das Büro schreitet zunächst zur Auszählung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, dann zu den Kantonalen und schliesslich zu den Kommunalen.

3. Teil: Ermittlung und Feststellung der Resultate**Art. 78** Bestimmung des Resultats

¹ Die Resultate der Wahlen und Abstimmungen werden vom Auszählbüro bestimmt. Nach der Öffnung der Urnen schreitet dieses:

- a) zur Auszählung der sich in der Urne befindenden Stimmcuverts, deren Zahl mit der Zahl der Stimmenden übereinstimmen muss;
- b) zur Ausscheidung der nichtkonformen Stimmcuverts und der Stimmzettel, die sich nicht in einem Stimmcuvert befinden;
- c) zur Öffnung der Stimmcuverts, zur Feststellung der Anzahl Stimmzettel, zu deren Nummerierung bei Wahlen, wobei die sich doppelt in einem Stimmcuvert befindenden Stimmzettel sofort aneinander zu heften sind;
- d) zur Bestimmung der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel;
- e) zur Bestimmung der Anzahl ja und nein bei Abstimmungen, zur Bestimmung der Anzahl der von jedem Kandidaten erhaltenen Kandidatenstimmen, gegebenenfalls die Anzahl der von jeder hinterlegten Listen erzielten Stimmen.

Art. 79 Ungültige Stimmzettel

¹ Die Stimmzettel sind ungültig:

- a) wenn sie sich nicht in den amtlichen Stimmcuverts befinden;
- b) wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder ein Zeichen, das bestimmt oder geeignet ist, den Stimmenden zu identifizieren;
- c) wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder verändert sind;
- d) wenn handschriftlich, sie anders als auf den amtlichen Stimmzetteln erstellt sind, oder bei Fehlen nicht auf weissem Papier;
- e) wenn das gleiche Stimmcuvert mehrere Stimmzettel beinhaltet, die nicht identisch sind und die gleiche Wahl oder Abstimmung betreffen; sind die Stimmzettel identisch, so wird nur einer von ihnen als gültig erklärt; beinhaltet das Stimmcuvert einen gültigen und einen leeren Stimmzettel, so wird letzterer nicht in Betracht gezogen; vorbehalten bleiben die Art. 135 und 218 dieses Gesetzes;
- f) wenn sie gedruckt sind und nicht mit einer offiziellen hinterlegten Liste übereinstimmen;
- g) wenn mit oder ohne Listenbezeichnung alle offiziell vorgeschlagenen Kandidaten gestrichen sind;
- h) wenn sie nicht erlauben, den Wählerwillen klar festzustellen;
- i) wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;
- j) wenn sie bei der Majorzwahl mehr gedruckte Namen enthalten als es Mitglieder zu wählen gibt;
- k) wenn sie nicht für die betreffende Wahl oder Abstimmung bestimmt sind;
- l) wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten oder alle Stimmen ungültig sind;
- m) wenn sie sich bei brieflicher Stimmabgabe in Übermittlungsumschlägen befinden, die vom Stimmenden nicht unterschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben für die elektronische Stimmabgabe eigenen Ungültigkeitsgründe.

Art. 80 Leere Stimmzettel

Leer sind jene Stimmzettel, die keinen Kandidaten oder keine Antwort auf die gestellte Frage enthalten. Enthält ein Stimmzettel mehr als eine Frage, so werden die unbeantworteten Fragen als leerer Stimmzettel erklärt.

Art. 81 Streichung und Aufbewahrung des Stimmaterials

¹ Die vom Auszählbüro vorgenommenen Streichungen müssen erkennbar sein (rote Tinte).

² Nach Schluss des Urngangs legt das Auszählbüro in separate Pakete die Liste der Stimmenden oder gegebenenfalls die Stimmkarten, die Übermittlungsumschläge, die nichtkonformen Stimmcuverts, die leeren Stimmcuverts, die ungültigen Stimmzettel, die leeren Stimmzettel und gültigen Stimmzettel; jedes Paket wird vom Präsidenten und dem Sekretär des Auszählbüros versiegelt und unterzeichnet. Ein Exemplar des Abstimmungsprotokolls ist diesen Belegen beizufügen.

Art. 82 Hilfsbüros

¹ Je nach Bedarf kann sich das Auszählbüro in Hilfsbüros aufteilen. In diesem Fall trägt es die Kontrolle und die Verantwortung und trifft alle notwendigen Anordnungen für die Sicherstellung der Regelmässigkeit der Auszählung, wobei es nach Bedarf stichprobeweise Prüfungen durchführt. Nur das Hauptbüro beurteilt die Gültigkeit der Stimmzettel und entscheidet zweifelhafte oder strittige Fälle.

² Nach Beendigung der Auszählung unterschreiben die Hilfsbüros die Zählbogen und übermitteln diese zusammen mit den Stimmzetteln an das Hauptbüro, welches ebenfalls die Zählbogen unterschreibt, erstellt das summarische Wahlprotokoll und schreitet zu dessen Zusammenfassung.

Art. 83 Auszählung nach Sektionen

¹ Ist ein Sektionsbüro zur getrennten Auszählung der Ergebnisse des Urngangs ermächtigt, so wird sein Präsident vom Präsidenten des Hauptbüros nach Beendigung der Auszählung einberufen, um den allgemeinen Zusammenzug zu machen. Dieser Zusammenzug muss von allen Büropräsidenten unterzeichnet werden.

² Ein Doppel des Protokolls von jedem Büro wird dem allgemeinen Wahlprotokoll beigeheftet.

Art. 84 Weisungen

Die Auszählungsoperationen der periodischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen bilden Gegenstand von speziellen Weisungen, die vom zuständigen Departement erlassen werden.

Art. 85 Protokoll

¹ Das Wahl- oder Abstimmungsprotokoll ist gemäss den vom zuständigen Departement herausgegebenen Weisungen und Mustern zu erstellen; es wird verlesen und anlässlich der Sitzung von den Mitgliedern des Büros unterzeichnet. Das Protokoll gibt für jeden Urnengang die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und der vorgenommenen Operationen an.

² Der Staatsrat kann die Gemeinden ermächtigen, zur Feststellung der Resultate des Urnengangs technische oder elektronische Mittel zu verwenden. Er kann auch für alle Gemeinden ein einheitliches elektronisches Auszählsystem vorschreiben.

Art. 86 Feststellung der Resultate

¹ Die Resultate jedes Urnengangs werden von der Behörde festgestellt, die vom vorliegenden Gesetz als zuständig bezeichnet ist.

² Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt:

- a) für die Gemeinde- und Bürgerwahlen durch den Präsidenten;
- b) für die Grossratswahlen durch den Präfekten;
- c) für die Wahlen des Staatsrats und des Ständerats durch den Staatsratspräsidenten.

³ Die Betroffenen werden hierzu einberufen.

4. Teil: Bekanntgabe und Veröffentlichung der Resultate**Art. 87** Bekanntgabe der Resultate

¹ Steht das Resultat der Stimmabgabe fest, so lässt der Präsident des Auszählbüros sofort ein Doppel des Protokolls zukommen:

- a) an den Gemeindepräsidenten für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) an den Präfekten des Bezirks für die Grossratswahlen;
- c) an das zuständige Departement für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie für die kommunalen Wahlen.

² Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind die Resultate der Staatskanzlei sofort telefonisch oder mit einem andern vom Staatsrat vorgeschriebenen oder erlaubten Mittel bekannt zu geben.

³ Die Resultate der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden den Medien von der Kanzlei sogleich nach deren Feststellung mitgeteilt. Sie werden zudem vom zuständigen Departement alsbald im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 88 Veröffentlichung der Resultate

¹ Die Resultate der kommunalen Wahlen und Abstimmungen werden sogleich nach deren Feststellung durch das Auszählbüro den Bürgern noch am Abend des Urnengangs durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten bekannt gegeben. Der Gemeindepräsident trägt hierfür die Verantwortung. Der Gemeinderat kann zusätzliche Mittel der Bekanntmachung beschliessen.

² Die Resultate der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden den Medien sogleich nach deren Feststellung mitgeteilt. Sie werden zudem vom zuständigen Departement alsbald im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 89 Aufbewahrung und Übermittlung des Stimmmaterials

¹ Die Stimmzettel, das Verzeichnis der Stimmenden, die Auszählbogen sowie die Stimmcuverts und Übermittlungsumschläge sind während 15 Tagen aufzubewahren, um im Fall einer Wahlbeschwerde eingesehen werden zu können. Wurde keine Beschwerde eingereicht, so werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet. Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen wird die Ermächtigung zu dieser Vernichtung vom zuständigen Departement gegeben.

² Die Aufbewahrung und Übermittlung des eidgenössischen und kantonalen Stimmmaterials erfolgt gemäss den Vorschriften des Staatsrates.

3. Titel: Abstimmungen

1. Kapitel: Kantonale Abstimmungen

Art. 90 Einberufung

¹ Der Staatsrat setzt das Datum der kantonalen Urnengänge fest.

² Die kantonalen Abstimmungen müssen soweit wie möglich am gleichen Tag wie die eidgenössischen Abstimmungen stattfinden.

³ Der Staatsrat beruft mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss das Stimmvolk spätestens am Freitag der vierten Woche vor dem Urnengang ein.

Art. 91 Referendum

Der Staatsrat unterbreitet die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände ohne Verzug der Volksabstimmung, spätestens aber ein Jahr nach deren Annahme durch den Grossen Rat. Dasselbe gilt für die dem fakultativen Referendum unterliegenden Gegenstände. Die Frist läuft ab der Feststellung des Zustandekommens des Referendums.

Art. 92 Stimmabgabe

¹ Der Stimmende bedient sich des amtlichen Stimmzettels, der ihm vor der Abstimmung zugestellt wurde oder der sich in den Stimmkabinen befindet und mit ja oder nein auf die gestellten Fragen antwortet.

² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg andere Formen der Stimmabgabe, namentlich die elektronisch gestützte Ausübung, bewilligen.

Art. 93 Initiative und Gegenentwurf

¹ Die Initiative wird der Volksabstimmung zur gleichen Zeit wie der Gegenentwurf des Grossen Rates unterbreitet.

² Drei Fragen stehen auf dem Stimmzettel:

1. Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
3. Falls die Initiative und der Gegenentwurf das erforderliche Mehr erreichen, soll welcher der beiden Texte in Kraft treten: die Initiative oder der Gegenentwurf?

³ Für die Beantwortung der dritten Frage ist der Stimmbürger aufgerufen, seine Auswahl zu treffen, indem er auf dem Stimmzettel das entsprechende Feld ankreuzt.

⁴ Die Mehrheit wird für jede Frage getrennt berechnet.

⁵ Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf von der erforderlichen Mehrheit angenommen wurden, ist das Resultat der Antworten auf die dritte Frage entscheidend. Es tritt jener Text in Kraft, der bei dieser Frage mehr Stimmen erhält.

⁶ Der Staatsrat stellt den Gemeinden ein Informatikprogramm zur Erfassung der Resultate zu Verfügung, falls ein Gegenentwurf einer Initiative gegenübergestellt wird.

Art. 94 Variantenabstimmung

Wird eine Verfassungsbestimmung mit einer Variante dem Stimmvolk unterbreitet, findet die Stimmabgabe gemäss dem auf eine Initiative mit Gegenentwurf anwendbaren Verfahren statt.

2. Kapitel Kommunale Abstimmungen

Art. 95 Einberufung

¹ Der Gemeinderat setzt wenn möglich das Datum der kommunalen Urnengänge gleichzeitig mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang fest.

² Er schlägt seinen Beschluss im öffentlichen Anschlagkasten mindestens 20 Tage vor dem Datum des Urnengangs an. Der Gemeinderat kann zusätzlich Mittel zur Information der Bürger beschliessen.

Art. 96 Initiative und Referendum

Die zulässigen Initiativen sowie die zustande gekommenen Referendumsbegehren müssen innert der Frist von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Zulässigkeitsentscheids beziehungsweise der Feststellung ihres Zustandekommens der Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 97 Stimmabgabe

Artikel 92 dieses Gesetzes ist anwendbar.

4. Titel: Initiative und Referendum

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 98 Anwendungsbereich

¹ Dieser Titel regelt die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in kantonalen Angelegenheiten.

² Die Initiativ- und Referendumsrechte in eidgenössischen Angelegenheiten sind in der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte und durch die kantonale Ausführungsgesetzgebung geregelt.

Art. 99 Fristen

¹ Die Unterschriften, welche eine Initiative oder ein Referendum begleiten, müssen innert den vorgeschriebenen Fristen auf der Staatskanzlei vor 17.00 Uhr deponiert werden. Deren Hinterlegung über die Post ist nicht erlaubt.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, endet sie am darauffolgenden Werktag.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Initiativ- und Referendumsrechten

Art. 100 Recht zur Unterzeichnung

Alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger sind zur Unterzeichnung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens berechtigt.

Art. 101 Unterschriften

¹ Der Stimmberechtigte muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, seinen Vornamen, sein Geburtsjahr und seine Adresse, sowie seine Unterschrift auf der Unterschriftenliste anbringen.

² Er darf die gleiche Initiative oder das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

³ Wer absichtlich eine andere Unterschrift als die seine anbringt, für einen Dritten unterzeichnet oder mehr als einmal unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 StGB).

Art. 102 Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste müssen gemeindeweise erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) die politische Gemeinde, in der die Unterzeichner im Stimmregister eingetragen sind;
- b) den Text von Art. 101 dieses Gesetzes.

Art. 103 Herunterladen der Unterschriftenliste

Wer eine von der Staatskanzlei elektronisch zur Verfügung gestellte Liste zur Unterzeichnung herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass sie allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Art. 104 Bestätigung der Stimmberechtigung

¹ Der Gemeindepräsident bestätigt, dass die Unterzeichner stimmberechtigt sind, wenn ihre Namen am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung vorgelegt wird, im Stimmregister stehen. Er muss sich ebenfalls von der Echtheit der ihm zweifelhaft erscheinenden Unterschriften überzeugen. Schliesslich muss er prüfen, ob der gleiche Bürger nicht zweimal das gleiche Begehren unterzeichnet hat.

² Die Unterschriftenliste sind rechtzeitig vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist dem Gemeindepräsidenten zur Stimmrechtsbescheinigung zuzustellen.

³ Die Bescheinigung muss unentgeltlich gewährt werden, datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften in Zahlen und Worten enthalten sowie vom Gemeindepräsidenten unterschrieben und innert einer Frist von acht Tagen dem Absender zurückgegeben werden.

⁴ Ist der Gemeindepräsident nicht in der Lage, die Unterschriften fristgemäss zu bescheinigen, so vermerkt er dies, unter Angabe des Eingangsdatums, auf der Unterschriftenliste.

⁵ Die Bescheinigung kann für mehrere Bogen kollektiv gewährt werden. In diesem Fall gibt sie die Anzahl Bogen und Unterschriften an, auf die sie sich bezieht.

Art. 105 Verweigerung der Bestätigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert wenn:

- a) der Name des Unterzeichners am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung vorgelegt wird, nicht im Stimmregister steht;
- b) die Unterschrift nicht identifizierbar ist;
- c) die Bedingungen der Art. 101 und 102 nicht erfüllt sind.

² Hat der Stimmbürger mehrere Male unterschrieben, wird nur eine einzige Unterschrift bescheinigt.

³ Der Grund für die Verweigerung der Bescheinigung wird auf der Unterschriftenliste angegeben.

Art. 106 Zustandekommen

¹ Der Staatsrat entscheidet, ob ein Referendum oder eine Volksinitiative die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erhalten hat. Sein Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Ungültig sind:

- a) die auf der Unterschriftenliste stehenden Unterschriften, die den Erfordernissen des Art. 102 nicht entsprechen;
- b) die Unterschriften von Personen, deren Stimmberechtigung nicht bescheinigt wurde oder für welche die Bescheinigung ungültig ist oder zu Unrecht erteilt wurde;
- c) die Unterschriften, die auf Unterschriftenlisten stehen, welche nach Ablauf der Frist eingereicht wurden.

³ Im Falle offensichtlicher Nachlässigkeit kann der Staatsrat oder das von ihm bezeichnete Departement die Gemeinden auffordern, das Bescheinigungsverfahren zu wiederholen, sofern das Zustandekommen davon abhängt. Das für die Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner massgebende Datum entspricht jenem, an dem die Unterschriftenliste zum ersten Mal zur Bescheinigung eingereicht wurden.

⁴ Diese Kontrollhandlungen können selbst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften vorgenommen werden.

Art. 107 Rechtsmittel

Der Entscheid des Staatsrates über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen eines Referendumsbegehrens oder einer Initiative kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Veröffentlichung beim Grossen Rat angefochten werden.

3. Kapitel: Initiativrecht**Art. 108** Vorprüfung

¹ Jedes Initiativbegehren muss der Staatskanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung gemeldet werden.

² Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenliste den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht. Sie kann den Titel einer irreführenden oder zu Verwechslungen Anlass gebenden oder propagandistische Elemente enthaltenden Initiative abändern. Im Falle von Meinungsverschiedenheit entscheidet der Staatsrat als letzte kantonale Instanz.

³ Nach dieser Prüfung werden der Titel und der Text der Initiative in beiden Sprachen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Frist für die Unterschriftensammlung wird ebenfalls darin erwähnt.

⁴ Die Staatskanzlei prüft die Übereinstimmung der Texte in den beiden Sprachen und nimmt gegebenenfalls die erforderlichen Übersetzungen vor.

Art. 109 Unterschriftenliste

Nebst den in Art. 102 dieses Gesetzes genannten Erfordernissen muss die Unterschriftenliste enthalten:

- a) den Titel und den Text der Initiative in beiden Sprachen;
- b) den Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften;
- c) die Namen, Vornamen und Adressen von mindestens sieben Initianten der Initiative (Initiativkomitee);
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees zum Rückzug der Initiative befugt ist.

Art. 110 Bevollmächtigte

Das Initiativkomitee bezeichnet einen Bevollmächtigten, der in seinem Namen handelt und dem die offiziellen Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden.

Art. 111 Einreichung der Listen

¹ Das Komitee reicht die beglaubigten Unterschriftenlisten der Staatskanzlei in einem einzigen Mal ein und innert der Frist von einem Jahr.

² Die Frist beginnt ab Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt zu laufen.

Art. 112 Rückzug

¹ Die Initiative kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates, die Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten, zurückgezogen werden.

² Eine in Form der allgemeinen Anregung abgefasste Initiative, der sich der Grosse Rat anschliesst, oder eine vom Grossen Rat genehmigte Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, können nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Der Staatsrat prüft, ob der Rückzug der Initiative unter ordnungsgemässen Bedingungen erfolgte.

4. Kapitel: Referendumsrecht**Art. 113** Veröffentlichung

Die dem Referendum unterliegenden Erlasse werden im Amtsblatt, gegebenenfalls mit Erwähnung der Referendumsfrist, veröffentlicht.

Art. 114 Unterschriftenliste

Nebst den in Art. 102 dieses Gesetzes genannten Erfordernissen müssen die Unterschriftenliste enthalten:

- a) die Bezeichnung des dem Referendum unterliegenden Erlasses mit Datum, an dem er vom Grossen Rat angenommen wurde;
- b) den Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften;
- c) den Hinweis, dass das Referendumsbegehren nicht zurückgezogen werden kann.

5. Titel: Staatsrats- und Ständeratswahlen**1. Kapitel: Wahlsystem****Art. 115** Wahlsystem

¹ Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats und des Ständerats findet als Listenwahl und nach dem Majorzsystem mit dem absoluten Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang statt.

² Das absolute Mehr wird für jeden Kandidaten, für welche die Zahl der gültigen Wahlzettel massgebend ist.

³ Wahlkreis bildet der gesamte Kanton.

Art. 116 Wählbarkeit in den Ständerat

Wählbar in den Ständerat ist jeder Schweizer Wähler, der seinen Wohnsitz im Kanton hat. Der Verlust der kantonalen Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge.

Art. 117 Wählbarkeit in den Staatsrat

¹ Die Wählbarkeitsbestimmungen sind in Art. 52 der Kantonsverfassung festgesetzt. Die Zugehörigkeit zum Wahlvolk eines Bezirkes bestimmt sich für alle Kandidaten des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist. Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht.

² Der Wohnsitzwechsel nach einer ersten Wahl fällt nicht mehr in Betracht.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1998 über die Unvereinbarkeiten.

2. Kapitel: Erster Wahlgang

Art. 118 Listenhinterlegung

¹ Die Parteien oder Gruppierungen, die Kandidaten vorschlagen wollen, müssen die Liste mit den Namen ihrer Kandidaten spätestens am fünften Montag vor der Wahl um 17.00 Uhr gegen Empfangsbestätigung bei der Staatskanzlei hinterlegen.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht ohne Verzug im Amtsblatt die hinterlegten Listen mit den Namen der Kandidaten.

Art. 119 Listeninhalt

¹ Jede Liste muss von mindestens 50 Wählern im Namen einer Partei oder Wählergruppierung unterzeichnet sein und die Angabe des Vertreters und eines Stellvertreters zu enthalten, andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der folgende Name als sein Stellvertreter.

² Die Liste muss von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung in der Gemeinde und von einer vom Kandidaten schriftlich unterzeichneten Erklärung über die Annahme der Kandidatur begleitet sein. Sie darf nicht mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind. Die Wahlvorschläge, die nicht von der Bestätigung oder der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die überzähligen Kandidaten, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

³ Ein Kandidat kann nach der Hinterlegung der Liste seine Kandidatur nicht mehr ablehnen.

⁴ Der Listenvertreter darf die Liste nach deren Hinterlegung nur dann ändern, wenn ein Kandidat nicht mehr wählbar geworden ist. Auf jeden Fall kann keine Veränderung der Liste nach Ablauf der Hinterlegungsfrist erfolgen (Montag der fünften Woche um 17.00 Uhr).

Art. 120 Mehrfache Unterschriften

¹ Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

² Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.

³ Jede annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 121 Rückzug der Unterschrift

Ein Wähler kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht zurückziehen.

Art. 122 Einsichtnahme in die Listen

Die Wähler des Kantons können von den Kandidatenlisten und den Namen der Listenunterzeichner auf der Staatskanzlei Kenntnis nehmen.

Art. 123 Wahlzettel

¹ Ein Wahlzettel kann nicht mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind.

² Eine politische Partei oder eine Wählergruppierung kann auf dem Wahlzettel die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppierung anbringen lassen.

³ Ein Kandidat kann nicht mehr als auf einer gedruckten Liste stehen.

⁴ Die gedruckte Liste ist nur gültig, wenn alle Kandidaten ihr zugestimmt haben. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am fünften Montag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich abgegeben werden.

Art. 124 Form der Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt die Wahlzettel jeder hinterlegten Liste sowie einen amtlichen leeren Wahlzettel drucken. Nur diese gedruckten oder amtlichen leeren Wahlzettel sind gültig.

Art. 125 Bestimmung der Gewählten

¹ Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

² Haben im ersten Wahlgang mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu bestellen sind, sind jene für die verfügbaren Sitze gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 86).

Art. 126 Fehlen einer Liste

¹ Wurde im ersten Wahlgang keine Liste hinterlegt, so dürfen die Wähler für jede wählbare Person stimmen.

² Die Personen, die das absolute Mehr erricht haben, müssen ihre Wahl ausdrücklich annehmen. Diese Erklärung muss der Staatskanzlei am Montag nach der Wahl spätestens

bis zum Mittag gemacht werden. Das Fehlen der Erklärung bedeutet den Verzicht. Wurden nicht alle Sitze bestellt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Art. 127 Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei spätestens am Montag Mittag bekannt gegeben, und danach in der nächsten Nummer des Amtsblatts veröffentlicht.

3. Kapitel: Zweiter Wahlgang

Art. 128 Stichwahl

¹ Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

² Neue Kandidaten können vorgeschlagen werden. Ein Kandidat, der in einem Bezirk stimmberechtigt ist, welcher bereits durch einen im ersten Wahlgang Gewählten vertreten ist, darf nicht vorgeschlagen werden. Dasselbe gilt für die verfassungsmässigen Regionen (Ober-, Mittel- und Unterwallis), welche bereits von zwei Gewählten vertreten sind.

³ Im zweiten Wahlgang fällt einzig das einfache Mehr in Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 86).

⁴ Die Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt.

Art. 129 Listenhinterlegung

¹ Die Kandidatenlisten müssen spätestens am Dienstag, welcher auf den ersten Wahlgang folgt, um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt sein. Sie müssen von mindestens 50 Wählern unterzeichnet und von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung und von einer von den Kandidaten unterschriebenen Erklärung über die Annahme der Kandidatur begleitet sein.

² Eine Liste kann nicht mehr Kandidatennamen aufweisen als Mitglieder zu wählen sind. Die Kandidaturen, die nicht von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder überzähligen Kandidaten werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

³ Die gedruckte Liste ist nur gültig, wenn sie von allen Kandidaten angenommen wurde. Diese Annahme muss spätestens am Dienstag nach dem ersten Wahlgang um 18.00 Uhr schriftlich gegenüber der Staatskanzlei erklärt werden.

⁴ Im übrigen sind die Art. 118 bis 124 anwendbar.

Art. 130 Stille Wahl

Wenn die Zahl der Kandidaten der Stichwahl gleich oder tiefer ist als die Zahl der zu verteilenden Mandate, so werden diese Kandidaten vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Verbleiben noch Mandate zu verteilen, wird die Stichwahl aufrechterhalten und die Wähler können für jede wählbare Person stimmen.

Art. 131 Fehlen einer Liste

¹ Ist im zweiten Wahlgang keine Liste hinterlegt worden, können die Wähler für jede wählbare Person stimmen.

² Die mit dem erforderlichen Mehr im zweiten Wahlgang gewählten Personen, müssen ihre Wahl ausdrücklich annehmen. Diese Erklärung hat am Montag nach der Wahl gegenüber der Staatskanzlei zu erfolgen. Das Fehlen einer Erklärung bedeutet den Verzicht.

³ Im Falle des Verzichts wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.

4. Kapitel: Modalitäten der Stimmabgabe

Art. 132 Stimmvorgang

¹ Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels, oder eines amtlichen leeren Wahlzettels bedient.

² Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benutzt er einen leeren Wahlzettel, muss er ihn von Hand ausfüllen.

Art. 133 Anzahl Stimmen

¹ Im ersten Wahlgang verfügt der Wähler über fünf Stimmen für die Staatsratswahl und über zwei Stimmen für die Ständeratswahl.

² Im zweiten Wahlgang verfügt er über so viele Stimmen wie es Sitze zu verteilen gibt.

³ In allen Fällen kann nur für Kandidaten gestimmt werden, die auf einer der gültig hinterlegten Listen aufgeführt sind. Die Stimme, die einer Person gegeben wird, die nicht Kandidat ist, ist ungültig.

Art. 134 Bereinigung der Stimmen

¹ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als es zu wählende Kandidaten hat, so streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

² Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung des letzten Namens der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

Art. 135 Überzahl von Wahlzettel

Sind im gleichen Stimmcuvert mehrere gültige Wahlzettel enthalten, werden diese bei der Stimmenauszählung einem einzigen Wahlzettel gleichgestellt. Die Stimmabgabe ist nur dann ungültig, wenn sie überzählige Kandidatennamen enthält.

5. Kapitel: Ergänzungswahl**Art. 136** Ergänzungswahl

Der Staatsrat setzt das Datum der Ergänzungswahlen fest. Diese finden entsprechend den Art. 115 bis 135 statt. Hat es jedoch im ersten Wahlgang nur einen einzigen Kandidaten für ein einziges zu vergebendes Mandat, wird dieser Kandidat vom Staatsrat ohne Urnengang für gewählt erklärt.

6. Kapitel: Politische Parteien**Art. 137** Registrierung

¹ Eine politische Partei kann sich offiziell durch die Staatskanzlei registrieren lassen, wenn sie:

- a) die Form eines Vereins im Sinne der Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches aufweist und
- b) mindestens drei Abgeordnete im Parlament zählt.

² Die Eintragung im Register bedingt die Vorlage der rechtskräftigen Statuten, die Bekanntgabe des Namens und des Sitzes der Partei, des Namens und der Adresse ihres Präsidenten und ihres Sekretärs.

Art. 138 Vertretungsbefugnis

Die registrierte Partei ist berechtigt, die Kandidatenlisten für die Staatsratswahlen und die Ständeratswahlen einzig mit der Unterschrift ihres Präsidenten und ihres Sekretärs zu hinterlegen; diese werden als Listenvertreter betrachtet.

6. Titel: Grossratswahlen**1. Kapitel: Verteilung der Sitze unter den Bezirken****Art. 139** Verteilung der Sitze unter den Bezirken

¹ Die Verteilung der Sitze unter den Bezirken erfolgt gemäss Art. 84 der Kantonsverfassung.

² Der Staatsrat setzt in einem Beschluss, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, die jedem Bezirk und Halbbezirk nach jeder eidgenössischen Volkszählung zugeteilte Anzahl Sitze fest, sobald die Ergebnisse dieser Volkszählung amtlich veröffentlicht sind.

2. Kapitel: Wahlsystem

Art. 140 Proporzvertretung

¹ Die 130 Abgeordneten und die 130 Ersatzpersonen werden direkt vom Volk nach dem Proporzsystem gewählt.

² Die Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen findet in einer gemeinsamen Wahl statt.

³ Die Liste muss mindestens die Kandidatur eines Abgeordneten und einer Ersatzperson enthalten.

Art. 141 Wahlkreis

¹ Der Bezirk ist der Wahlkreis für die Grossratswahl.

² Die Halbbezirke Östlich-Raron und Westlich-Raron bilden für sich einen getrennten Wahlkreis, sowohl für die Verteilung der Sitze unter die Bezirke als auch für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates.

³ Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Art. 142 Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidaten der Abgeordneten und der Ersatzpersonen aller hinterlegten Listen die Zahl der zu vergebenden Mandate nicht, werden alle Kandidaten vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt.

3. Kapitel: Kandidatenliste

Art. 143 Listenhinterlegung

¹ In jedem Bezirk müssen die Listen beim Präfekten des Bezirks gegen Empfangsbestätigung spätestens am Montag der fünften Wache vor der Wahl um 18.00 Uhr hinterlegt sein.

² Der Versand der Listen über die Post oder andere Mittel (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

Art. 144 Listenbezeichnung

Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet.

Art. 145 Annahme der Kandidaturen

Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Kandidatenliste gestrichen. Ein Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung seiner Liste nicht mehr zurückziehen.

Art. 146 Anzahl und Bezeichnung der Kandidaten

¹ Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten enthalten als Abgeordnete oder Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen sind. Kein Name darf mehr als einmal vorkommen. Überzählige Kandidatennamen werden gestrichen.

² Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und jener der Ersatzpersonen vorkommen. Ist dies der Fall wird er von der Liste der Ersatzpersonen gestrichen.

Art. 147 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk vorkommt wird sofort vom Präfekten des Bezirks auf allen Listen gestrichen.

³ Der Kandidat, dessen Namen auf einer Liste in mehreren Bezirken vorkommt, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen.

Art. 148 Listenunterzeichner, Vertreter

¹ Die Liste muss von mindestens 10 im Bezirk Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Diese dürfen ihre Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht zurückziehen.

² Die Listenunterzeichner bezeichnen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter.

³ Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner all notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in

rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

Art. 149 Mehrfache Unterschriften

¹ Niemand kann mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

² Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit der Unterschriften nach sich.

³ Jede für ungültig erklärte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 150 Unterschriftenrückzug

Ein Wähler kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht zurückziehen.

Art. 151 Listenrückzug

Eine Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht zurückgezogen werden.

Art. 152 Einsichtnahme in die Listen

Die Wähler des Kantons können von den Kandidatenlisten und den Namen der Unterzeichner beim Präfekten bis zu deren Übermittlung an das zuständige Departement, und dann bei diesem, Kenntnis nehmen.

Art. 153 Listenbereinigung

¹ Der Präfekt des Bezirks, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Wahlliste, streicht die nicht wählbaren Kandidaten und setzt den Vertreter der Listenunterzeichner eine Frist von maximal 48 Stunden zwecks Beibringung der fehlenden Unterschriften von Wählern, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen unter Vorbehalt von überzähligen Kandidaturen ausgeschieden wurden, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Listennamens, damit diese nicht mit den Listen anderer Parteien verwechselt werden kann.

² Die zur Ersetzung vorgeschlagenen Kandidaten müssen schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur annehmen. Ohne gegenteilige Angabe des Vertreters der Listenunterzeichner, werden die Ersatzkandidaturen am Ende der Liste aufgeführt.

³ Wird ein Mangel nicht innert der eingeräumten Frist beseitigt, wird die Liste als ungültig erklärt. Betrifft ein Mangel nur eine einzige Kandidatur, wird einzig der Name dieses Kandidaten gestrichen.

⁴ Die Entscheide des Präfekten sind spätestens am Freitag der fünften Woche vor der Wahl zu fällen und sofort mitzuteilen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide sind innert 24 Stunden beim Staatsrat einzureichen, der spätestens am Mittwoch der vierten Woche vor der Wahl zu entscheiden hat.

⁵ Nach dem Donnerstag der vierten Woche vor der Wahl dürfen an den Listen keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Art. 154 Endgültige Listen

¹ Die endgültig erstellten Kandidatenlisten bilden die offiziellen Listen.

² Jede Liste wird durch den Präfekten mit einer Ordnungsnummer nach der Reihenfolge ihrer Vorlegung versehen. Die Ordnungsnummer bildet integrierender Bestandteil der Liste.

³ Die Präfekten übermitteln die Listen an das zuständige Departement zum Druck und zu ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer.

⁴ Diese Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt am zweiten Freitag vor dem Urnengang oder spätestens am Mittwoch vor dem Urnengang.

Art. 155 Verbot der Listenverbindung

Die hinterlegten Listen dürfen nicht verbunden werden.

4. Kapitel: Stimmabgabe**Art. 156** Stimmvorgang

¹ Der Wähler stimmt, indem er sich eines gedruckten amtlichen Wahlzettels oder eines amtlichen leeren Wahlzettels bedient.

² Wer einen leeren Wahlzettel benutzt, kann den Namen von Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Listen vorkommen, eintragen. Er kann darauf auch die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer der hinterlegten Listen eintragen.

³ Wer einen gedruckten Wahlzettel benutzt, kann Kandidatennamen streichen, Kandidatennamen von anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann auch die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer der Liste streichen oder diese durch eine andere Bezeichnung oder eine andere Ordnungsnummer ersetzen.

⁴ Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer im Wahlkreis gültig hinterlegten Liste stehen.

⁵ Kumulieren ist nicht zulässig und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

⁶ Die Änderungen, Hinzufügungen oder Streichungen müssen handschriftlich angebracht werden. Stimmen die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Art. 157 Gültigkeit der Stimmen, Zusatzstimmen und leere Stimmen

¹ Der Wähler verfügt über so viele Stimmen wie es Abgeordnete und Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen gibt.

² Enthält ein Wahlzettel weniger Kandidatennamen als zu wählende Mitglieder, gelten die nicht benützten Kandidatenstimmen als so viele Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Trägt der Wahlzettel weder Bezeichnung noch Ordnungsnummer, oder trägt er mehrere Bezeichnungen, werden die nicht benutzten Stimmen als leere Stimmen bezeichnet.

³ Die Namen, die auf keiner Liste stehen, werden nicht berücksichtigt. Die auf sie entfallenden Stimmen zählen jedoch als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel die Bezeichnung einer Liste oder eine Ordnungsnummer trägt und mindestens den Namen einer gültig hinterlegten Kandidatur beinhaltet.

⁴ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Kandidaten, streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben. Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung der letzten Namen der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

⁵ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung aber keinen Namen eines im Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig.

5. Kapitel: Stimmenauszählung und Sitzverteilung

Art. 158 Erstellung der Protokolle

¹ Nach Schluss des Urnengangs stellt das Wahlbüro fest und übermittelt an den Präfekten des Bezirks zum Zusammenzug:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b) die Summe der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der veränderten und unveränderten Wahlzettel jeder hinterlegten Liste;
- d) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten der verschiedenen Listen erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- e) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- f) die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- g) die Zahl der leeren Stimmen.

² Diese Operationen sind getrennt für die Wahl der Abgeordneten und der Wahl der Ersatzpersonen vorzunehmen.

6. Kapitel: Sitzverteilung

Art. 159 Zentralbüro des Bezirks

In jedem Bezirk schreitet der Präfekt, unterstützt von den Gemeindepräsidenten, gegebenenfalls von den Präsidenten der kommunalen Auszählbüros, zum Zusammenzug der Resultate, zur Verteilung der Sitze auf die Listen und erstellt getrennt das Wahlprotokoll der Abgeordneten und der Ersatzpersonen seines Bezirks.

Art. 160 Quorum

Die Listen, die nicht 6% der Summe der Parteistimmen (Quorum) erreicht haben, sind von der Verteilung ausgeschlossen. Die Stimmen der ausgeschlossenen Listen werden jedoch für die Bestimmung des Quotienten berücksichtigt.

Art. 161 Erste Verteilung

¹ Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die so erhaltene Zahl wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet, die dann den Wahlquotienten bildet.

² Jede Liste, die das Quorum erreicht hat, hat Anspruch auf so viele Abgeordnete und Ersatzpersonen, als der Wahlquotient in der Summe der Parteistimmen enthalten ist.

Art. 162 Weitere Verteilungen

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt;
- b) das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach Art. 161 Abs. 2 den grössten Rest erzielt;
- d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;
- e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist;
- f) falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

Art. 163 Ermittlung der Gewählten

¹ Von jeder Liste werden nach Massgabe der erzielten Sitze die Kandidaten als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt als sie Kandidaten aufführt, so werden die verbleibenden Sitze den Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zugewiesen, gegebenenfalls durch Losziehung im Falle von Stimmengleichheit.

⁴ Gibt es keine Ersatzpersonen, sind die Listenunterzeichner der betreffenden Liste berechtigt, auf Verlangen des Staatsrates eine Kandidatenliste vorzulegen. Diese muss von der Mehrheit der Unterzeichner genehmigt werden. Dasselbe Verfahren gilt, wenn einer Liste der Ersatzpersonen mehr Mandate zugeteilt wird, als sie Kandidaten enthält.

⁵ Die so ermittelten Kandidaten gelten als in stiller Wahl gewählt.

⁶ Machen die Unterzeichner der Kandidatenliste keinen Gebrauch von ihrem Recht, findet eine Ergänzungswahl nur für die Vervollständigung einer Abgeordnetenliste statt.

7. Kapitel: Besondere Fälle, Vakanzen, Rücktritte und Verfassungsrat**Art. 164** Fehlen von hinterlegten Listen

¹ Wurde keine Liste hinterlegt, können die Wähler jeder wählbaren Person stimmen.

² Jeder Bürger verfügt über so viele Stimmen als Mandate zu vergeben sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu bestellen sind, werden die letzten Namen gemäss den Bestimmungen von Art. 157 Abs. 4 dieses Gesetzes gestrichen.

³ Gewählt sind die Personen, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 165 Hinterlegung einer einzigen Liste

¹ Liegt nur eine einzige hinterlegte Liste vor, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt.

² Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu bestellenden Sitze, so findet eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem an dem für den ordentlichen

Urnengang vorgesehen Datum statt. Gewählt sind die Personen mit der grössten Zahl erhaltener Stimmen (relatives Mehr). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 166 Vakanz während der Amtsdauer

¹ Die während der Amtsdauer frei werdenden Sitze bleiben jener Liste, der sie zugeteilt waren.

² Der Staatsrat erklärt demnach den ersten Nichtgewählten dieser Liste zum Abgeordneten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Hat die Liste, welcher dieses Mandat zugeteilt wurde, keine Nichtgewählten, so erklärt der Staatsrat die Ersatzperson in der Reihenfolge der erhaltenen Stimme zum Abgeordneten.

⁴ Im Falle von Tod, Wahlunfähigkeit oder Verzichts des ersten Nichtgewählten oder der Ersatzperson, so wird derjenige wer unmittelbar nachfolgt, als gewählt erklärt.

⁵ Gibt es keine zusätzliche Kandidaten oder Ersatzpersonen, so wird zu einer Ersatzwahl nach dem Majorzsystem mit einfachem Mehr geschritten, sofern nicht die Erneuerung des Grossen Rates innert 12 Monaten stattfindet. Für die Behebung der Vakanz einer Ersatzperson wird keine Ergänzungswahl organisiert.

Art. 167 Rücktritt

¹ Die Abgeordneten und Ersatzpersonen, die zurücktreten, müssen hierüber den Staatsrat schriftlich in Kenntnis setzen, der die für deren Ersetzung notwendigen Massnahmen gemäss den vorstehenden Bestimmungen trifft.

² Der Staatsrat nimmt von Amtes die Ersetzungen von Abgeordneten vor, die im Sinn von Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten als Demissionäre gelten.

Art. 168 Ergänzungswahl

¹ Bei einer Ergänzungswahl kann jeder Wähler für irgendeinen wählbaren Bürger stimmen. Er verfügt über so viele Stimmen als Sitze zu bestellen sind.

² Die Wahl findet nach dem Majorzsystem mit einfachem Mehr ohne Listenhinterlegung statt. Der Kandidat, der am meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 169 Wahl des Verfassungsrats

Die Bestimmungen über die Grossratswahlen gelten für die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats (Art. 103 KV).

7. Titel: Gemeindewahlen

1. Kapitel: Gemeindebehörden

1. Teil: Urversammlung

Art. 170 Grundsatz

In jeder Gemeinde bildet die Versammlung der Bürger, die im Besitze der politischen Rechte sind, die Urversammlung, deren Befugnisse in der Verfassung und in den Gesetzen festgesetzt sind.

2. Teil: Generalrat

Art. 171 Einsetzung, Aufhebung

¹ Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung von mehr als 700 Einwohnern setzt einen Generalrat ein, sobald die Mehrheit der Urversammlung es beschliesst.

² Zu diesem Zweck wird die Urversammlung einberufen, sofern mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten diese schriftlich verlangen. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist diese Begehren von 10% der Stimmberechtigten zu stellen.

³ Dieses Begehren ist im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber 6 Monate vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum dem Gemeinderat zu unterbreiten. Wird das Begehren als rechtmässig befunden, so ist es spätestens am ersten Oktobersonntag vor den Wahlen dem Stimmvolk zu unterbreiten.

⁴ Die Einberufung der Urversammlung erfolgt in üblicher Form durch Veröffentlichung 20 Tage im Voraus.

⁵ Die für die Einsetzung des Generalrats vorgeschriebenen Formen und Fristen sind auch für dessen Aufhebung anwendbar.

Art. 172 Organisation

Der Generalrat bestellt sein Büro, das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und mindestens zwei Stimmenzählern zusammensetzt, selber

Art. 173 Datum der Wahl

Der Generalrat wird am zweiten Dezembersonntag für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und tritt das Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

Art. 174 Wahlsystem

Der Generalrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Das Majorzsystem kann jedoch unter den Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes verlangt werden (Art. 220).

Art. 175 Wählbarkeit, Rücktritt

¹ Jeder Schweizer Wähler, der das Stimmrecht auf Gemeindeebene besitzt, ist in das Amt eines Generalrats wählbar.

² Der Verlust der Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge.

³ Niemand ist gehalten, das Amt eines Mitglieds des Generalrats anzunehmen. Der Rücktritt von diesem Amt ist an keine Voraussetzung gebunden.

⁴ Der Gemeinderat nimmt die Ersetzungen aller Generalräte vor, die zurückgetreten oder nicht mehr wählbar sind.

3. Teil: Gemeinderat

Art. 176 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern, von denen einer Präsident und einer Vizepräsident ist.

² Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats muss immer ungerade sein.

Art. 177 Änderung der Zahl der Ratsmitglieder

¹ Jedes Begehren um Änderung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats kann von mindestens einem Fünftel der Wähler, vom Generalrat oder vom betreffenden Gemeinderat selbst gestellt werden. Das Begehren muss die gewünschte Zahl der Ratsmitglieder nennen.

² Das Begehren der Wähler muss im Verlaufe des Jahres, in dem die Erneuerung der Gemeindebehörden stattfindet, spätestens jedoch sechs Monate vor dem für die Wahl festgesetzten Datum schriftlich beim Gemeindepräsidenten eingereicht werden. Das Begehren der Räte muss innert der gleichen Frist gestellt werden.

³ Werden die Begehren als rechtmässig befunden, so sind sie bis spätestens am ersten Oktobersonntag vor den Wahlen dem Stimmvolk vorzulegen.

⁴ Die Einberufung der Urversammlung erfolgt in üblicher Form durch Veröffentlichung 20 Tage im Voraus.

Art. 178 Abstimmungsmodalitäten

¹ Sind mehrere Begehren gestellt worden, so hat sich der Wähler gleichzeitig über jedes einzelne von ihnen auszusprechen.

² Erreichen mehrere Vorschläge das absolute Mehr, so gilt jener als angenommen, der am meisten Stimmen erhält.

Art. 179 Datum der Wahl

Der Gemeinderat wird am ersten Sonntag im Dezember gewählt und tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

Art. 180 Wahlsystem

Der Gemeinderat wird entweder nach dem Proporzsystem (Art. 205 bis 210) oder nach dem Majorzsystem (Art. 211 bis 218) unter den Bedingungen von Art. 87 der Kantonsverfassung gewählt.

Art. 181 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Wähler ist in das Amt eines Gemeinderats wählbar. Der Wohnsitz im Kanton oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Art. 182 Amtszwang, Rücktritt

¹ Kein in der Gemeinde wohnhafter Wähler kann sich weigern, während 8 Jahren als Gemeinderat zu amten, ausser er habe das 65. Altersjahr erreicht oder es liegen wirklich festgestellte berechnete Gründe für eine Ausnahme vor. Ein Gewählter kann sich nicht auf die Altersgrenze oder die Anzahl Amtsjahre berufen, um seinen Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den er gewählt wurde, abgelaufen ist.

² Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

4. Teil: Präsident und Vizepräsident**Art. 183** Datum der Wahl

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde werden alle 4 Jahre am ersten oder zweiten Dezembersonntag gewählt. In Gemeinden mit mehr als 1000 Wählern findet die Wahl obligatorisch am zweiten Dezembersonntag statt.

² Der Präsident und der Vizepräsident treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

Art. 184 Wahlsystem

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 211 bis 218).

Art. 185 Wählbarkeit

Wählbar in das Amt eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 186 Amtszwang, Rücktritt

Ein Gemeinderat kann sich nicht weigern, das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten während 4 Jahren zu übernehmen. Im übrigen ist Art. 182 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

5. Teil: Richter und Vizerichter**Art. 187** Datum der Wahl

Der Richter und der Vizerichter der Gemeinde werden alle 4 Jahre am ersten Dezembersonntag gewählt.

Art. 188 Wahlsystem

Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 211 bis 218).

Art. 189 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Wähler ist in das Amt eines Richters oder eines Vizerichters wählbar. Der Wohnsitz im Kanton oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Art. 190 Amtszwang, Rücktritt

¹ Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Richters oder eines Vizerichters der Gemeinde anzunehmen. Der Gewählte kann sich nicht auf die Altersgrenze oder die Anzahl Amtsjahre berufen, um seinen Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den er gewählt wurde, abgelaufen ist.

² Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

Art. 191 Bildung von interkommunalen Gerichtskreisen

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können mittels einer von der Gemeindelegislative angenommenen und vom Staatsrat genehmigten Vereinbarung einen interkommunalen Gerichtskreis im Sinne von Art. 62 der Kantonsverfassung bilden. Der Entscheid der Gemeindelegislative hat spätestens am ersten Oktobersonntag vor den Wahlen zu erfolgen.

² In diesem Fall bildet der Kreis einen einzigen Wahlkreis für die Wahl eines einzigen Richters und eines einzigen Vizerichters.

³ Die Wahl findet in jeder Gemeinde statt. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten des Zusammenzugs der Wahlergebnisse und deren Veröffentlichung. Im übrigen sind die Art. 187 bis 190 anwendbar.

2. Kapitel: Burgerbehörden

1. Teil: Burgerversammlung

Art. 192 Grundsatz

In jeder Burgergemeinde bildet die Versammlung der Burger, die das Stimmrecht gemäss Art. 13 des vorliegenden Gesetzes inne haben, die Burgerversammlung, deren Befugnisse durch die Verfassung und die Gesetze festgesetzt sind.

2. Teil: Burgerrat

Art. 193 Zusammensetzung

In den Gemeinden mit einem getrennten Burgerrat, setzt sich dieser aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern zusammen.

Art. 194 Bildung eines getrennten Burgerrats

¹ Im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber sechs Monate vor den Wahlen, kann ein Fünftel der in Burgerangelegenheiten stimmberechtigten Bürger (Art. 13 Abs. 1 lit. b des vorliegenden Gesetzes) auf der Gemeindekanzlei ein Gesuch hinterlegen, mit dem die Bildung eines getrennten Burgerrats verlangt wird. Das Gesuch muss die Zahl der gewünschten Burgerräte nennen.

² Der Gemeinderat wird die Stimmliste der Burger erstellen und die Abstimmung und die darauffolgenden Wahlen vorbereiten.

³ Die Burgerversammlung wird 20 Tage im Voraus durch den Gemeindepräsidenten einberufen, und entscheidet spätestens am ersten Oktobersonntag mit dem Mehr der Stimmenden, ob sie einen getrennten Rat ernennen will.

⁴ Ist die Trennung der beiden Räte einmal beschlossen, so bleibt sie bis zum gegenteiligen Beschluss der Burgerversammlung aufrechterhalten.

⁵ Bei der Bildung eines Burgerrats wird dessen Wahl vom Gemeinderat organisiert. Dieser besorgt die Verwaltung der Burgerangelegenheiten bis zum Amtsantritt des Burgerrats am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres.

Art. 195 Änderung der Zahl der Ratsmitglieder

¹ Jedes Begehren auf Änderung der Zahl der Mitglieder des Burgerrats kann von einem Fünftel der Bürger, die in Burgerangelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 13 Abs. 1 lit. b des vorliegenden Gesetzes) oder vom Burgerrat selber gestellt werden. Das Begehren muss die gewünschte Zahl der Ratsmitglieder nennen.

² Das Begehren der Bürger muss im Verlauf des Jahres der Erneuerung der Burgerbehörden, spätestens aber sechs Monate vor den Wahlen, schriftlich beim Burgerpräsidenten eingereicht werden. Das Begehren des Rats muss innert derselben Frist erfolgen.

³ Werden die Begehren als rechtmässig erkannt, so sind sie spätestens am ersten Oktobersonntag vor den Wahlen den Burgern zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Die Einberufung der Burgerversammlung erfolgt in der ordentlichen Form durch Veröffentlichung 20 Tage im Voraus.

Art. 196 Abstimmungsmodalitäten

Art. 178 ist anwendbar.

Art. 197 Datum der Wahl

Der Burgerrat wird am ersten Dezembersonntag gewählt und tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

Art. 198 Wahlsystem

¹ Der Burgerrat wird entweder nach dem Proporzsystem (Art. 205 bis 210) oder nach dem Majorzsystem (Art. 211 bis 218) unter den Bedingungen von Art. 87 der Kantonsverfassung gewählt.

² Bei der Bildung eines getrennten Burgerrats gilt das auf den Gemeinderat anwendbare Wahlsystem.

Art. 199 Wählbarkeit

Alle Bürger, ob in der Bürgergemeinde wohnhaft oder nicht, sind in das Amt eines Bürgerrats wählbar.

Art. 200 Amtszwang, Rücktritt

¹ Kein in der Gemeinde wohnhafter Bürger kann sich weigern, während 8 Jahren als Burgerrat zu amten, ausser er habe das 65. Altersjahr erreicht oder es liegen wirklich festgestellte berechnigte Gründe für eine Ausnahme vor. Der Gewählte kann sich nicht auf die Altersgrenze oder die Anzahl der Amtsjahre berufen, um seinen Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den er gewählt wurde, abgelaufen ist.

² Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

3. Teil: Präsident und Vizepräsident**Art. 201** Datum der Wahl

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Bürgergemeinde werden alle 4 Jahre am ersten oder zweiten Dezembersonntag gewählt. In Bürgergemeinden mit mehr als 1000 Wählern findet die Wahl obligatorisch am zweiten Dezembersonntag statt.

² Der Präsident und der Vizepräsident treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

Art. 202 Wahlsystem

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bürgergemeinde findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 211 bis 218).

Art. 203 Wählbarkeit

Wählbar in das Amt eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten der Bürgergemeinde sind die Mitglieder des Burgerrats.

Art. 204 Amtszwang, Rücktritt

Ein Burgerrat kann sich nicht weigern, das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten der Bürgergemeinde während 4 Jahren zu übernehmen. Im übrigen ist Art. 200 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

3. Kapitel: Wahlsystem**1. Teil: Proporzsystem****Art. 205** Verweis

¹ Die Bestimmungen betreffend die Grossratswahl nach dem Proporzsystem gelten analog für die Wahl des Generalrats und der Gemeinde- und Burgerräte in den Gemeinden, wo diese Wahlen nach dem Proporzsystem erfolgen.

² Insbesondere gelten die Bestimmungen betreffend die stille Wahl (Art. 142), die Listenunterzeichner und der Vertreter (Art. 148), die mehrfachen Unterschriften und deren Rückzug (Art. 149 und 150), den Listenrückzug (Art. 151), das Verbot der Listenverbindung (Art. 155), den Stimmvorgang (Art. 156), die Gültigkeit der Stimmen (Art. 157), die Stimmauszählung (Art. 158), das Quorum (Art. 160), die Sitzverteilung (Art. 161 und 162), das Fehlen von hinterlegten Listen (Art. 164) und die Hinterlegung einer einzigen Liste (Art. 165).

³ Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen dieses Kapitels.

Art. 206 Listenhinterlegung

¹ Die von den politischen Parteien oder von Wählergruppierungen zusammengestellten Listen, müssen in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag spätestens am vierten Montag vor dem betreffenden Urnengang um 18.00 Uhr gegen Empfangsbestätigung auf der Kanzlei des betreffenden Rats hinterlegt werden. Die Übergabe der Listen durch die Post oder andere Mittel (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Diese Umschläge werden ungeöffnet spätestens am darauffolgenden Tag dem zu einer Sitzung versammelten Rat übermittelt. Die Kandidatenlisten werden sodann öffentlich und können auf der betreffenden Gemeindekanzlei eingesehen werden.

³ Die Hinterlegung der Liste ist im Namen der Partei oder der Gruppierung in den Gemeinden mit mehr als 1000 Wählern von mindestens zehn und in Gemeinden von 1000 und weniger

Wählern von mindestens fünf in der Gemeinde wohnhaften Wählern zu unterzeichnen. Der Erstunterzeichner gilt als Parteivertreter.

⁴ Jede Partei kann auf ihrer Liste so viele Kandidaten aufführen als Sitze zu vergeben sind; die zuviel aufgeführten Kandidaten werden am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen.

Art. 207 Erzwungene Kandidaturen

¹ Ein Bürger kann nicht gezwungen werden, auf der Liste einer Partei aufgeführt zu werden, der er nicht angehört. Auf sein Begehren hin wird er von Amtes wegen von dieser Liste gestrichen.

² Ein Bürger kann sich nicht weigern, auf der Liste der Partei zu stehen, der er angehört. Vorbehalten bleiben die in den Art. 175 Abs. 3, 182 und 200 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 208 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste steht, muss sich schriftlich für eine unter ihnen entscheiden. Andernfalls schreitet der Gemeinderat zur Losziehung.

Art. 209 Listenbereinigung

¹ Jede Partei oder Wählergruppierung gibt die Bezeichnung oder den Titel ihrer Liste anlässlich der Hinterlegung bei der Kanzlei an. Die so festgehaltene Bezeichnung wird ausschliessliches Eigentum der Gruppierung oder Partei.

² Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die nicht wählbaren Kandidaten, verlangt nötigenfalls die Vervollständigung der Unterzeichnerliste, lässt die von Amtes wegen ausgeschiedenen Kandidaten ersetzen, lässt die Bezeichnung der Kandidaten ergänzen oder berichtigen oder den Namen der Liste abändern, damit diese nicht mit den Listen anderer Parteien oder Gruppierungen verwechselt werden kann.

³ Diese Änderungen müssen bis zum vierten Donnerstag vor der Wahl um 18.00 Uhr vorgenommen werden.

⁴ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Eigentums an der Benennung oder am Titel der Liste, entscheidet der Staatsrat auf Vormeinung des kantonalen Direktionsorgans der beteiligten Partei.

Art. 210 Anschlag

¹ Der Gemeindepräsident lässt die rechtzeitig hinterlegten Kandidatenlisten am dritten Montag vor der Wahl anschlagen.

² Diese Listen müssen oben eine Ordnungsnummer, die der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entspricht, tragen.

2. Teil: Majorzsystem

Art. 211 Relatives Mehr

¹ Die Wahl der Gemeinde- und Burgerräte in Gemeinden, wo das Proporzsystem nicht verlangt wurde, sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten der Munizipal- und Bürgergemeinden, wie auch der Richter und Vizerichter, finden nach dem Majorzsystem mit einfachem Mehr statt.

² Gewählt sind nach Massgabe der zu bestellenden Sitze derjenige, beziehungsweise die, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben. Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

Art. 212 Kandidatenliste

Auf kommunaler Ebene findet die Wahl nach Majorzsystem ohne amtliche Listenhinterlegung statt.

Art. 213 Amtliche Wahlzettel

Im Majorzsystem drucken die Gemeinden keine Wahlzettel. Einzig die leeren Wahlzettel, mit oder ohne Bezeichnung der zu wählenden Behörde, werden den Wählern zugesandt.

Art. 214 Gedruckte Wahlzettel

¹ Den Parteien oder Wählergruppierungen steht es frei, Wahlzettel drucken zu lassen. Diese Wahlzettel werden den Wählern in den Stimmkabinen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie mit einer schriftlichen Annahmeerklärung aller Kandidaten begleitet sind und dem

Gemeindepräsidenten spätestens am letzten Montag vor der Wahl um 18.00 Uhr offiziell übergeben worden sind.

² Wahlzettel, die mehr Namen aufweisen, als es Mitglieder zu wählen gibt, sind nicht zulässig und dürfen den Wählern nicht zur Verfügung gestellt werden.

³ Ein Kandidat kann nicht auf mehr als einem Wahlzettel stehen. Ein Wahlzettel mit dem Namen eines Kandidaten, der auf einer Liste steht, die dem Gemeindepräsidenten bereits übergeben wurde, fällt ausser Betracht.

Art. 215 Stimmvorgang

¹ Der Wähler, der sein Stimmrecht ausübt, kann dies tun, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels, oder eines leeren Wahlzettels bedient.

² Benutzt er eine gedruckten Wahlzettel, so kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benutzt er einen leeren Wahlzettel, so muss er ihn von Hand ausfüllen.

Art. 216 Anzahl Stimmen

Der Wähler verfügt über so viele Stimmen wie es Sitze zu besetzen hat. Alle an wählbare Personen abgegebenen Stimmen werden berücksichtigt.

Art. 217 Bereinigung der Stimmen

¹ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als es zu wählende Kandidaten hat, so streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

² Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung des letzten Namens der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

³ Trägt der Wahlzettel bei der Wahl eines einzigen Mitgliedes einer Behörde mehr als einen Namen, so ist er ungültig.

Art. 218 Überzahl von Wahlzettel

Sind im gleichen Stimmcuvert mehrere gültige Wahlzettel enthalten, werden diese bei der Stimmenauszählung einem einzigen Wahlzettel gleichgestellt. Die Stimmabgabe ist nur dann ungültig, wenn sie überzählige Kandidatennamen enthält.

3. Teil: Wechsel des Wahlsystems

Art. 219 Begehren auf Einführung des Proporzsystems

¹ Ein Fünftel der Wähler können verlangen, dass die nächsten Gemeindewahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt werden.

² Das Proporzsystem gilt als eingeführt, sobald das Begehren als rechtmässig erklärt wurde.

Art. 220 Begehren auf Einführung des Majorzsystems

¹ In den Gemeinden oder Burgerschaften, in denen die letzten Wahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt wurden, befragt der Gemeinde- oder Burgerrat spätestens am ersten Oktobersonntag vor den Wahlen die Ur- oder Burgerversammlung, sofern mindestens ein Fünftel der Wähler das Majorzsystem beantragen.

² Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung ist das Majorzsystem angenommen, wenn die Versammlung dies mit Vierfünftelmehrheit beschliesst.

Art. 221 Verfahren

¹ Die in den Art. 219 und 220 vorgesehenen Begehren müssen in der Form der Petition, die mindestens den Namen eines Vertreters und eines Stellvertreters beinhaltet, im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber sechs Monate vor dem Datum der periodischen Wahlen, gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeinde- oder Burgerkanzlei hinterlegt sein.

² Die Unterschriften können nach Hinterlegung der Petition nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Das Begehren wird dem Gemeinde- oder Burgerrat unterbreitet, der beschliesst, ob die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, und teilt sogleich seinen Beschluss sowohl dem Vertreter der Petition wie auch den Wählern mittels Anschlag am öffentlichen Anschlagkasten mit.

8. Titel: Vorbereitungshandlungen, Beschwerdeverfahren und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Vorbereitungshandlungen

Art. 222 Grundsatz

Die Vorbereitungshandlungen einer kantonalen oder kommunalen Wahl oder Abstimmung können Gegenstand einer Intervention beim Staatsrat sein.

Art. 223 Definition

Als Vorbereitungshandlungen gelten alle Operationen und Massnahmen, die von den Behörden vor dem Urnengang getätigt werden.

Art. 224 Sicherungsmassnahmen

Der Staatsrat trifft die von den Umständen gebotenen angemessenen und sichernden Massnahmen, um die festgestellten Unregelmässigkeiten oder Mängel wenn möglich vor Schluss des Urnengangs zu beseitigen.

2. Kapitel: Verfahren und Rechtsmittel

Art. 225 Beschwerdeberechtigung

Alle Personen, die im Besitz der politischen Rechte sind, und alle körperschaftlich organisierten Parteien, sind in dem sie betreffenden Wahlkreis beschwerdeberechtigt.

Art. 226 Beschwerde gegen eine kantonale und kommunale Wahl oder Abstimmung

¹ Eine Beschwerde kann eingereicht werden beim Staatsrat gegen die Gesetzmässigkeit einer kommunalen Wahl oder Abstimmung und beim Grossen Rat über die Staatskanzlei gegen die Gesetzmässigkeit einer kantonalen Wahl oder Abstimmung.

² Die Beschwerde muss innert einer Frist von drei Tagen ab der Veröffentlichung der Resultate hinterlegt werden (Art. 88).

³ Die Beschwerde hat alle Tatsachen und Gründe, auf die sie sich stützt, anzugeben. Mit der Beschwerde muss unter Verfallstrafe ein Betrag von Fr. 500.- hinterlegt werden.

Art. 227 Ungültigerklärung

¹ Wahlen und Abstimmungen dürfen nur für ungültig erklärt werden, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten das Resultat des Urnengangs in entscheidender Weise beeinflusst haben.

² Wird eine Wahl oder Abstimmung als ungültig erklärt, so setzt der Staatsrat das Datum der neuen Operationen fest und ordnet die zu diesem Zweck erforderlichen Massnahmen an.

³ Die gestützt auf Art. 226 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Beschlüsse des Staatsrates können Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht bilden.

Art. 228 Verweis

Unter Vorbehalt der Spezialbestimmungen dieses Gesetzes sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 229 Beschwerde in eidgenössischen Angelegenheiten

Die Beschwerden gegen die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werden vom Bundesgesetz über die politischen Rechte geregelt.

3. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 230 Strafbare Handlungen

Die Vergehen gegen den Volkswillen werden nach Massgabe der Art. 279 bis 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

Art. 231 Disziplinarische Massnahmen

¹ Der Staatsrat kann den Mitgliedern der kommunalen Behörden, den kommunalen Beamten oder den Mitgliedern der Wahlbüros, welche die ihnen vom vorliegenden Gesetz und seinen

Ausführungsbestimmungen auferlegen Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, eine Busse bis höchstens Fr. 5000.- erteilen.

² Die administrativen Strafverfahren werden vom Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie von der Strafprozessordnung geregelt.

9. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 232 Änderung geltenden Rechts

Folgende Gesetzestexte werden geändert:

-- [...] (vielleicht das GGO)

Art. 233 Aufhebung geltenden Rechts

Folgende Gesetzestexte werden aufgehoben:

-- Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 und die Verordnung zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe vom 17. April 1996;

-- []

Art. 234 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wird der Genehmigung durch den Bundesrat (dem Bund) vorgelegt.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

³ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

INHALTSUEBERSICHT

1. 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

- 1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 1 – 4)
- 2. Kapitel: Teilnahme der Stimmbürger am Urnengang
 - 1. Teil: Stimmberechtigung (Art. 5 – 15)
 - 2. Teil: Stimmregister (Art. 16 – 24)
 - 3. Teil: Ausübung des Stimmrechts; Erleichterungen (Art. 25 – 29)

2. 2. Titel: Urnengang

- 1. Kapitel: Organisation des Urnengangs (Art. 30 – 34)
- 2. Kapitel: Vorbereitung des Urnengangs
 - 1. Teil: Wahlbüros (Art. 35 – 43)
 - 2. Teil: Wahlgebäude (Art. 44 – 45)
 - 3. Teil: Urnen (Art. 46 – 47)
- 3. Kapitel: Information der Stimmbürger vor einem Urnengang
 - 1. Teil: Kantonale Abstimmungen (Art. 48 – 50)
 - 2. Teil: Kommunale Abstimmungen (Art. 51)
 - 3. Teil: Kantonale Wahlen (Art. 52 – 53)
 - 4. Teil: Kommunale Wahlen (Art. 54)
- 4. Kapitel: Stimmmaterial
 - 1. Teil: Kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 55 – 59)
 - 2. Teil: Kommunale Wahlen und Abstimmungen (Art. 60)
- 5. Kapitel: Ablauf des Urnengangs
 - 1. Teil: Sicherheitsmassnahmen (Art. 61 – 63)
 - 2. Teil: Verfahren der Stimmabgabe (Art. 64 – 67)
- 6. Kapitel: Auszählung des Urnengangs
 - 1. Teil: Auszählbüros (Art. 68 – 73)
 - 2. Teil: Auszählungsoperationen (Art. 74 – 77)
 - 3. Teil: Ermittlung und Feststellung der Resultate (Art. 78 – 86)
 - 4. Teil: Bekanntgabe und Veröffentlichung der Resultate (Art. 87 – 89)

3. 3. Titel: Abstimmungen

- 1. Kapitel: Kantonale Abstimmungen (Art. 90 – 94)
- 2. Kapitel: Kommunale Abstimmungen (Art. 95 – 97)

4. 4. Titel: Initiative und Referendum

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 98 – 99)
- 2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Initiativ- und Referendumsrechten (Art. 100 – 107)
- 3. Kapitel: Initiativrecht (Art. 108 – 112)
- 4. Kapitel: Referendumsrecht (Art. 113 – 114)

5. 5. Titel: Staatsrats- und Ständeratswahlen

- 1. Kapitel: Wahlsystem (Art. 115 – 117)
- 2. Kapitel: Erster Wahlgang (Art. 118 – 127)
- 3. Kapitel: Zweiter Wahlgang (Art. 128 – 131)
- 4. Kapitel: Modalitäten der Stimmabgabe (Art. 132 – 135)
- 5. Kapitel: Ergänzungswahl (Art. 136)
- 6. Kapitel: Politische Parteien (Art. 137 – 138)

6. 6. Titel: Grossratswahlen

- 1. Kapitel: Verteilung der Sitze unter den Bezirken (Art. 139)
- 2. Kapitel: Wahlsystem (Art. 140 – 142)
- 3. Kapitel: Kandidatenliste (Art. 143 – 155)
- 4. Kapitel: Stimmabgabe (Art. 156 – 157)
- 5. Kapitel: Stimmenauszählung und Sitzverteilung (Art. 158)
- 6. Kapitel: Sitzverteilung (Art. 159 – 163)
- 7. Kapitel: Besondere Fälle, Vakanzen, Rücktritte und Verfassungsrat (Art. 164 – 169)

7. 7. Titel: Gemeindewahlen

- 1. Kapitel: Gemeindebehörden
 - 1. Teil: Urversammlung (Art. 170)
 - 2. Teil: Generalrat (Art. 171 – 175)
 - 3. Teil: Gemeinderat (Art. 176 – 182)
 - 4. Teil: Präsident und Vizepräsident (Art. 183 – 186)
 - 5. Teil: Richter und Vizerichter (Art. 187 – 191)
- 2. Kapitel: Bürgerbehörden
 - 1. Teil: Burgerversammlung (Art. 192)
 - 2. Teil: Burgerrat (Art. 193 – 200)
 - 3. Teil: Präsident und Vizepräsident (Art. 201 – 204)
- 3. Kapitel: Wahlsystem
 - 1. Teil: Proporzsystem (Art. 205 – 210)
 - 2. Teil: Majorzsystem (Art. 211 – 218)
 - 3. Teil: Wechsel des Wahlsystems (Art. 219 – 221)

8. 8. Titel: Vorbereitungshandlungen, Beschwerdeverfahren und Strafbestimmungen

- 1. Kapitel: Vorbereitungshandlungen (Art. 222 – 224)
- 2. Kapitel: Verfahren und Rechtsmittel (Art. 225 – 229)

-- 3. Kapitel: Strafbestimmungen

(Art. 230 – 231)

9. 9. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

(Art. 232 – 234)